

Aktenzeichen: 32-4354.2-3-1-42



## **Regierung von Oberbayern**



### **Planfeststellungsbeschluss**

**B 11 München - Landshut B 15,  
Erneuerung der Brücke B 11 über die Isar und Isarflut  
in Moosburg**

**München, 07.07.2015**

## Inhaltsverzeichnis

<u>Inhaltsverzeichnis</u> .....	2
<u>Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen</u> .....	4
<b>A Entscheidung</b> .....	<b>5</b>
1. Feststellung des Plans .....	5
2. Festgestellte Planunterlagen .....	5
3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen .....	6
3.1 Unterrichtungspflichten .....	6
3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung, Lärm .....	7
3.3 Wasserwirtschaft .....	8
3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz .....	11
3.5 Wald .....	12
3.6 Landwirtschaft .....	12
3.7 Bodendenkmäler .....	13
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse .....	14
4.1 Gegenstand / Zweck .....	14
4.2 Plan .....	14
4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen .....	14
4.4 Bauzeitliche Erlaubnisse .....	15
5. Straßenrechtliche Verfügungen .....	16
6. Zurückweisung von Einwendungen .....	17
7. Kostenentscheidung .....	17
8. Sofortige Vollziehung .....	17
<b>B Sachverhalt</b> .....	<b>18</b>
1. Beschreibung des Vorhabens .....	18
2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens .....	20
<b>C Entscheidungsgründe</b> .....	<b>22</b>
1. Verfahrensrechtliche Bewertung .....	22
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung .....	22
1.2 Verfahrensrecht .....	22
1.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen .....	23
2. Umweltverträglichkeitsprüfung .....	23
2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG) .....	23
2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG) .....	43
3. FFH-Verträglichkeitsprüfung .....	44
3.1 Prüfungsmaßstab .....	44
3.2 Beschreibung des Gebiets, Erhaltungsziele, Lebensräume, Artenmaßstab .....	45
3.3 Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Arten, Erheblichkeit .....	46

3.4	Ausnahme	49
4.	Materiell-rechtliche Würdigung	56
4.1	Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)	56
4.2	Planrechtfertigung	56
4.3	Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	56
4.3.1	Planungsvarianten	56
4.3.2	Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt)	57
4.3.3	Immissionsschutz / Bodenschutz	61
4.3.4	Naturschutz- und Landschaftspflege	64
4.3.5	Wald	74
4.3.6	Landwirtschaft als öffentlicher Belang	74
4.3.7	Träger von Versorgungsleitungen	75
4.3.8	Denkmalschutz	75
4.3.9	Gewässerschutz	76
4.4	Private Einwendungen	79
4.4.1	Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden:	79
4.4.2	Einzelne Einwender	80
4.5	Gesamtergebnis	82
5.	Kostenentscheidung	83
6.	Anordnung der sofortigen Vollziehung	83
	<u>Rechtsbehelfsbelehrung</u>	86
	<u>Hinweis zur Auslegung des Plans</u>	87

## Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	.....	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBl	.....	Allgemeines Ministerialamtsblatt
B	.....	Bundesstraße
BAB	.....	Bundesautobahn
BauGB	.....	Baugesetzbuch
BayBodSchG	.....	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	.....	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	.....	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	.....	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	.....	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	.....	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	.....	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	.....	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	.....	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	.....	Bundes-Bodenschutzgesetz
BbodSchV	.....	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	.....	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	.....	Bundesgesetzblatt
BGH	.....	Bundesgerichtshof
BimSchG	.....	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BimSchV	.....	Verkehrslärmschutzverordnung
24. BimSchV	.....	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BimSchV	.....	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen
BMVI	.....	Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	.....	Bundesnaturschutzgesetz
BverwG	.....	Bundesverwaltungsgericht
BwaldG	.....	Bundeswaldgesetz
BWV	.....	Bauwerksverzeichnis
DÖV	.....	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	.....	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EkrG	.....	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EkrV	.....	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	.....	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG	.....	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	.....	Fernstraßengesetz
GG	.....	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	.....	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	.....	Immissionsgrenzwert
KG	.....	Bayerisches Kostengesetz
MABl	.....	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
RLuS	.....	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung NVWZ Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	.....	Oberverwaltungsgericht
Plafer	.....	Planfeststellungsrichtlinien
RE	.....	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	.....	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	.....	Raumordnungsgesetz
St	.....	Staatsstraße
StVO	.....	Straßenverkehrsordnung
TKG	.....	Telekommunikationsgesetz
UPR	.....	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	.....	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	.....	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL	.....	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	.....	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	.....	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	.....	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aktenzeichen: 32-4354.2-3-1-42

**Vollzug des FStrG;  
B 11 München – Landshut B 15  
Erneuerung der Brücke B 11 über die Isar und Isarflut  
in Moosburg  
Bundesstraße 11, Abschnitt 100, Station 1,801 bis 2,151**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

### **Planfeststellungsbeschluss**

#### **A Entscheidung**

**1. Feststellung des Plans**

Der Plan für die Erneuerung der Brücke B 11 über Isar und Isarflut in Moosburg im Zuge der B 11, Abschnitt 100, Station 1,801 bis 2,151 mit den sich aus Ziffern 3 und 6 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen wird festgestellt.

**2. Festgestellte Planunterlagen**

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung (Inhalt)</b>	<b>Maßstab</b>
1T	Erläuterungsbericht	
2	Übersichtskarte	1 : 100.000
3	Übersichtslageplan	1 : 10.000
5	Lageplan (Baustellenumfahrung, Endzustand)	1 : 500
6	Höhenplan (Baustellenumfahrung, Endzustand)	1 : 500 / 50

9.2T	Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne	1 : 1.000
9.3T	Landschaftspflegerische Maßnahmenblätter	
9.4T	Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation	
10.1T	Grunderwerbsplan	1 : 500 / 1.000
10.2T	Grunderwerbsverzeichnis	
11	Regelungsverzeichnis	
14	Regelquerschnitt	1 : 50
15	Bauwerksskizze	
18.1T	Wassertechnische Erläuterungen	
18.2T	Wassertechnische Untersuchungen mit Anlagen	
18.6T	Bauwerkspläne	1 : 200 bis 1 : 10
19.1.1T	Landschaftspflegerischer Begleitplan	
19.1.2	Landschaftspflegerischer Bestands- u. Konfliktplan	1 : 1.000
19.1.3	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	
19.2	FFH-Verträglichkeitsprüfung	
19.3T	FFH-Ausnahmeprüfung	
19.4T	Umweltverträglichkeitsprüfung	

Die Planunterlagen wurden vom Staatlichen Bauamt Freising unter dem Datum des 30.05.2014 aufgestellt. Die Unterlagen der 1. Tektur tragen das Datum des 02.02.2015 und sind in roter Farbe mit einem T dargestellt.

Zusätzlich ist als Unterlage 18.3 ein geologisch-geotechnischer Bericht mit Anlagen nachrichtlich beigelegt:

### **3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen**

#### **3.1 Unterrichtungspflichten**

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

- 3.1.1 Der Stadt Moosburg, damit Verkehrsbeeinträchtigungen im städtischen Verkehrsnetz möglichst vermieden werden können.

3.1.2 Der bayernets GmbH in München, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Schutz- und Anpassungsmaßnahmen an der Gashochdruckleitung Moosburg – Landshut mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Erkundungen über die exakte Lage der Gashochdruckleitung in der Örtlichkeit bei den zuständigen Stellen der bayernetz GmbH einzuholen sind und deren Leitungsschutzanweisung (Schutzstreifen je 4 m beidseits der Leitungsachse) bei Durchführung der Bauarbeiten zu beachten ist, um Leitungsschäden zu vermeiden.

3.1.3 Der Energienetze Bayern GmbH in München, damit die zeitliche Abwicklung etwa erforderlicher Sicherungs- oder Anpassungsmaßnahmen an der Gasmitteldruckleitung (VGM 160) und der Erdgashochdruckleitung (HD 0383) mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.

3.1.4 Die SWM Infrastruktur Region GmbH in München, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Änderungen an den Stromleitungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.

3.1.5 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, damit die Oberbodenarbeiten ggf. im Hinblick auf archäologische Bodenfunde beobachtet werden können.

3.1.6 Die Fischereiberechtigten, damit ein bestmöglicher Schutz von Fischen und Fischnährtieren während der Bauzeit und insbesondere der Schonzeit erreicht werden kann.

## **3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung, Lärm**

3.2.1 Einschränkungen für Anwohner und anliegende Gewerbebetriebe sind möglichst gering zu halten. Zufahrtsmöglichkeiten zu den Wohngrundstücken sind auch während der Bauzeit sicherzustellen, soweit dies mit Bauabläufen vereinbar ist. Notwendige Unterbrechungen der Zufahrt sollen frühzeitig angekündigt werden.

3.2.2 Bauarbeiten, die während der Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden müssen, sind auf das betrieblich unabdingbare Maß zu beschränken.

3.2.3 Bei der Bauausführung ist die „Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung“ vom 22.8.2002 – 32. BImSchV, BGBl. S. 3478 sowie die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ (AVV Baulärm) vom 19.8.1970, MABl. 1/1970 S. 2 zu beachten.

- 3.2.4 Soweit einschlägig, haben die eingesetzten Baumaschinen den Anforderungen der Richtlinie 2000/14/EG Stufe II Rechnung zu tragen.
- 3.2.5 Soweit erschütterungsrelevante Baumaßnahmen und -verfahren eingesetzt werden, sind die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 vom Juni 1999 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und der DIN 4150 Teil 3 vom Februar 1999 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf bauliche Anlagen) zu beachten.
- 3.2.6 Baubedingte Staubbelastungen sind durch geeignete Minderungsmaßnahmen (z.B. ausreichende Befeuchtung bei staubenden Arbeiten, Befeuchtung/Abdeckung von Kies- und Sandlagerungen, etc.) soweit wie möglich zu reduzieren.

### **3.3 Wasserwirtschaft**

#### **3.3.1 Allgemeine Auflagen**

- 3.3.1.1 Während der Bauarbeiten dürfen weder die Gewässer noch das Grundwasser durch wassergefährdende Stoffe oder Flüssigkeiten verunreinigt werden. Das Aufwirbeln von Feinteilen ist durch geeignete Bauverfahren und -maschinen zu reduzieren. Ölbindemittel ist in ausreichender Menge auf der Baustelle bereitzuhalten. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe (z. B. Hydrauliköl) sind sofort mit dem Ölbindemittel zu binden und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 3.3.1.2 Der beim Abbruch der Brücke entstehende Bauschutt ist ordnungsgemäß zu verwerten oder ordnungsgemäß zu entsorgen. Abbruchgut darf nicht im Bereich der Isarflut verbleiben und muss ordnungsgemäß verwertet oder beseitigt werden.
- 3.3.1.3 Bei der Montage der Brückenteile sowie den Betonarbeiten zur Herstellung des Belages dürfen keine Stoffe in die Isar gelangen.
- 3.3.1.4 Für die temporäre Kiesaufschüttung darf nur natürlicher und unbelasteter quartärer Kies verwendet werden. Das Material für die Schüttung muss für den Einbau in Wasserschutzgebieten geeignet sein (Einbauklasse 0). Aus Gründen des Naturschutzes soll eine Körnung nicht kleiner 4/16 verwendet werden, um erhöhte Feinstoffeinträge in das Gewässer zu vermeiden.
- 3.3.1.5 Nach der Bauausführung ist der ursprüngliche Zustand der Vorländer, der Uferböschungen und der Gewässersohle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt München wieder herzustellen. Beschädigte Ufer oder Böschungen sind nach der Bauausführung in Stand zu setzen.



- 3.3.1.6 Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist der ursprüngliche Zustand des Deiches im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt München wiederherzustellen. In Bereichen mit verändertem Deichkörper ist der fachgerechte Aufbau zu beachten und der Deichkronenabschluss wie folgt herzustellen:
- Tragschicht über Deichkörper mit zentraler Spundwand
  - Profil mit 2 % Neigung nach außen
  - Baustoffgemisch Kalkstein, gebrochen, Körnung '0/22', Einbaudicke 10 cm (Mindestdicke im Regelquerschnitt)
  - Dynamischer Verformungsmodul  $E_{vd}$  min.  $\text{MN/m}^2$  '55'
  - Die Ansaat der Deichböschungen ist mit dem Wasserwirtschaftsamt München abzustimmen
- 3.3.1.7 Die Pfeiler sind im Anströmbereich während der Bauzeit zusätzlich mit Abweisern (Neigung ca. 60°) gegen mögliches Treibholz zu versehen. Die Pfeiler und Widerlager der neuen Brücken sind ausreichend mit Wasserbausteinen zu sichern.
- 3.3.1.8 Lehrgerüste, soweit notwendig, sind restlos zu entfernen, Pfähle müssen vollständig gezogen werden, ihr Abschneiden ist nicht zulässig.
- 3.3.2 Hochwasserschutz
- 3.3.2.1 Baubeginn und -ende sind dem Wasserwirtschaftsamt München und der Flussmeisterstelle Freising mindestens eine Woche vorher mitzuteilen. Zusätzlich ist die Baustelle mit dem Formblatt beim Hochwassernachrichtendienst des Wasserwirtschaftsamtes Münchens zu melden.
- 3.3.2.2 Änderungen des Bauablaufs, der Bauverfahren oder sonstige Änderungen, die Einfluss auf die hydraulische Situation oder die Wasserstände haben, müssen zwingend rechtzeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt München abgestimmt werden.
- 3.3.2.3 Die Baustelleneinrichtungsflächen müssen sich außerhalb des Überschwemmungsgebiets befinden. Auch sämtliche temporären Einbauten, Baumaschinen u. ä. müssen arbeitstäglich aus dem Überschwemmungsgebiet entfernt werden, sofern ein Hochwasserereignis zu besorgen ist.
- 3.3.2.4 Dem Wasserwirtschaftsamt München ist ein verantwortlicher Baustellenleiter und ggf. ein Vertreter zu melden, der wegen etwaiger Gefahrenlagen zu jeder Zeit telefonisch erreichbar sein muss.
- 3.3.2.5 Während der gesamten Bauzeit ist eine Verbindung zum Hochwassernachrichtendienst zu halten. Liegt eine Hochwasservorhersage für die Isar vor, sind sämtliche Baustelleneinrichtungen in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt München im Vorland umgehend zu räumen und rechtzeitig aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen.

- 3.3.2.6 Bei Starkniederschlägen bzw. höheren Abflüssen, insbesondere an Wochenenden und Feiertagen, ist die Baustelle so zu betreiben, dass der Hochwasserabfluss nicht beeinträchtigt wird. Verklausungen sind sofort zu beseitigen.
- 3.3.2.7 Überschüssiges Erdmaterial ist außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu verbringen; Bauschutt ist ordnungsgemäß zu verwerten oder entsorgen.
- 3.3.2.8 Sämtliche Ablagerungen, temporäre Einbauten und Baustelleneinrichtungsgegenstände sind auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken.
- 3.3.2.9 Im Bereich der Pfeiler aufgegrabene Uferböschungen sind während der Bauphase provisorisch ausreichend gegen Wasserangriff zu schützen. Die vorhandene Böschungfußsicherung darf nicht beeinträchtigt werden.
- 3.3.2.10 Wassergefährdende Stoffe (z.B. Treibstoffe, Schmiermittel, u. ä.) dürfen nicht innerhalb des Überschwemmungsgebiets gelagert werden. Eine Betankung der Baufahrzeuge im Überschwemmungsbereich ist nicht zulässig. Ölbindemittel ist auf der Baustelle bereitzuhalten.
- 3.3.3 Bauen im Grundwasser
- 3.3.3.1 Bauteile, die ins Grundwasser reichen (Bohrpfähle, Rückverankerungen, etc.), dürfen keine Zusätze (z.B. Chromat) enthalten, die schädliche Veränderungen des Grundwassers herbeiführen können.
- 3.3.3.2 Zur Verminderung der Chrom-VI-Gehalte sind grundsätzlich chromatreduzierte Bindemittel zu verwenden. Des Weiteren kann durch Zudosierung von Eisen-II-Sulfat auf der Baustelle das lösliche Chrom-VI zu weitgehend unlöslichem Chrom-III chemisch reduziert werden. Dabei ist Eisen-II-Sulfat so zu dosieren, dass die Chrom-VI-Konzentration im Überstand der Bindemittelsuspension den Grenzwert der Trinkwasserverordnung von 0,05 mg/l einhält; als Zielwert ist eine Konzentration von unter 0,02 mg/l anzustreben. Die Kontrolle der Chromatwerte auf der Baustelle durch qualifiziertes Personal ist zu gewährleisten.
- 3.3.3.3 Es dürfen nur Materialien und Baustoffe verwendet werden, insbesondere für erdberührte und im freien befindliche Bauteile, die keine wassergefährdenden und/oder auslaugbaren Stoffe enthalten.
- 3.3.3.4 Frischbeton, der beim Einbau mit Grundwasser in Berührung kommt, darf keine chemischen Zusätze enthalten. Für eventuell geplante Injektionen dürfen keine grundwassergefährdenden Mittel eingesetzt werden.
- 3.3.3.5 Beim Einbringen der Spundwände in den Untergrund darf die Deckschicht des tertiären Grundwasserleiters nicht durchstoßen werden.

### 3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz

#### 3.4.1 Rodungszeit

Die vom Landschaftsbüro Pirkl-Riedel-Theurer festgestellten acht Höhlenbäume im Baufeld dürfen abweichend von § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur zwischen dem 01. September und Mitte Oktober, d.h. außerhalb der Wochenstuben- und Winterruhezeit der Fledermäuse, gerodet werden.

Im Übrigen dürfen Gehölze und sonstige Baumbestände nicht im Zeitraum vom 1. März bis 30 September stände beseitigt werden.

Rodungen zu einem anderen Zeitpunkt sind nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig, wenn gewährleistet ist, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten, die in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, oder europäische Vogelarten beschädigt oder zerstört werden.

#### 3.4.2 Lärm

Lärmende Bauarbeiten nach Sonnenuntergang sind soweit wie möglich zu unterlassen, um erhebliche Störungen bei Brutvögeln und Fledermäusen zu vermeiden.

#### 3.4.3 Bauschutzzaun

Das zugelassene Baufeld ist durch einen fest mit dem Boden verankerten Schutzzaun gegenüber dem FFH-Gebiet „Isarauen von Unterföhring bis Landshut“ abzugrenzen, um Schäden an diesem empfindlichen Lebensraumtyp zu vermeiden. Der Schutzzaun muss eine mechanische Schutzwirkung gegenüber Beeinträchtigungen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge entfalten. Im Hinblick auf Hochwassergefahr ist der Zaun aufgestellt auszuführen und mit ausreichendem Freibord, der im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt festzulegen ist, auszuführen. Der Zaun ist so auszuführen, dass er im Falle der Hochwassergefahr gegebenenfalls ausreichend schnell entfernt werden kann.

3.4.4 Ökologisch hochwertige und empfindliche Flächen dürfen für eine Baustelleneinrichtung oder Lagerflächen nicht in Anspruch genommen werden.

3.4.5 Für die Pflanzungen bei der Ausgleichs- und Kohärenzsicherungsmaßnahme A 1 / KS 1 soll nach Möglichkeit autochthones, gebietsheimisches Pflanzgut verwendet werden.

- 3.4.6 Die Aufforstung der im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Ausgleichs und Kohärenzsicherungsmaßnahme A 1 / KS 1 muss vor der Rodungsmaßnahme im Baufeld abgeschlossen sein.
- 3.4.7 Die Gestaltungsmaßnahmen G 1 bis G 5 müssen mit Abschluss der Bauarbeiten durchgeführt werden.
- 3.4.8 Mit Zustellung dieses Beschlusses ist dem Bayerischen Landesamt für Umwelt ein Verzeichnis in aufbereiteter Form für das Ökoflächenkataster gem. § 17 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. Art. 9 BayNatSchG mit dem Formblatt ÖFK-Online zu übermitteln. Der unteren Naturschutzbehörde ist eine Bestätigung der Meldung zuzuleiten.
- 3.4.9 Der Vorhabensträger hat die Unterhaltungspflege der landschaftspflegerischen Maßnahmen auf Dauer sicherzustellen.
- 3.4.10 Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen (Feuchtbiotop, Streuwiesen, etc.) abgelagert werden.  
Die bauausführenden Firmen sind in geeigneter Weise zur Beachtung der gesetzlichen Regelungen über Abgrabungen und Auffüllungen zu verpflichten.
- 3.4.11 Die Baudurchführung hat unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile (Feuchtflächen, Magerstandorte, etc.) zu erfolgen.
- 3.4.12 Während der gesamten Bauzeit und Durchführung der naturschutzrechtlichen Maßnahmen gemäß Unterlage 9.2T ist eine ökologische Baubegleitung (Umweltbaubegleitung) zu bestellen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Kohärenz- und der Kompensationsmaßnahmen und die Einhaltung der Auflagen zum Naturschutz während der Bauzeit zu überwachen hat. Nach Abschluss der Arbeiten soll eine gemeinsame Abnahme mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

### **3.5 Wald**

Der Ausgleich für den zu rodenden Wald hat in Abstimmung mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf dem Grundstück FI-Nr. 1389/0 der Gemarkung Moosburg nach Maßgabe der 1. Tektur vom 02.02.2015 zu erfolgen.

### **3.6 Landwirtschaft**

Anschlüsse zu Wirtschaftswegen und Zufahrten zu landwirtschaftlichen Grundstücken dürfen insbesondere zur Erntezeit nicht beschränkt werden. Auch die Zufahrt überbreiter Erntemaschinen soll möglich sein.

### **3.7 Bodendenkmäler**

3.7.1 Den bauausführenden Firmen ist aufzugeben, etwaige Bodendenkmäler oder archäologische Funde, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege entsprechend Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz – DSchG – zu melden.

3.7.2 Soweit es durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich ist, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z. B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

3.7.3 Der Vorhabensträger hat die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf einzubeziehen.

3.7.4 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendungen) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht zustande kommt, behalten wir uns eine ergänzende Entscheidung vor. Der Vorhabensträger hat die dafür erforderlichen Unterlagen unverzüglich nach dem Scheitern der Verhandlungen mit dem Landesamt für Denkmalpflege bei der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

## **4. Wasserrechtliche Erlaubnisse**

### **4.1 Gegenstand / Zweck**

Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Niederschlagswassers von der B 11 in drei Entwässerungsabschnitten über die Einleitungsstellen E1 bis E3 in die Isar sowie über die Einleitungsstelle E4 in das Grundwasser erteilt. Diese Erlaubnis gilt für den endgültigen Zustand nach Errichtung des Ersatzbaus.

### **4.2 Plan**

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen, insbesondere die Unterlagen 18.1T, 18.2T, zugrunde.

### **4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen**

#### **4.3.1 Einleitung in die Isar**

Die Einleitungsstellen in die Isar sind ausreichend, möglichst naturnah zu sichern. Werden Steinsicherungen vorgesehen, so sind diese mit offenen Fugen zu verlegen.

#### **4.3.2 Einleitung ins Grundwasser**

- Die Mächtigkeit des Sickertraums hat bezogen auf den mittleren höchsten Grundwasserstand gemäß ATV-DWA A 138 mindestens 1,0 m zu betragen, um eine ausreichende Sickerstrecke für eingeleitete Niederschlagsabflüsse zu gewährleisten.
- Bei der Ausführung und dem Betrieb ist die ATV-DWA A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu beachten.
- Die Beschickung der Versickerungsanlage ist so zu gestalten, dass über die gesamte Fläche eine gleichmäßige Verteilung stattfindet.
- In altlastenverdächtigen Bereichen darf Niederschlagswasser nicht versickert werden.
- Die Einleitung von anderen Abwässern als den beantragten, sowie das Einbringen von Stoffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers herbeizuführen, sind untersagt. Aus Gründen des vorsorglichen Grundwasserschutzes sollte die Verwendung von Streusalz soweit vertretbar eingeschränkt werden und der Einsatz so sparsam und gezielt wie möglich

erfolgen. In Bereichen, die in Rigolen versickern, darf Streusalz nur aus Gründen der Verkehrssicherheit verwendet werden.

- Die Lagerung und der Umgang von wassergefährdenden Stoffen im Bereich der Versickerungsanlage sind untersagt.

#### 4.3.3 Abnahme

Soweit der Vorhabensträger die Bauabnahme nicht einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen hat, ist die Anlage durch einen anerkannten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft abnehmen zu lassen (Art. 61 BayWG). Das Abnahmeprotokoll muss bestätigen, dass die Anlage bescheidsgemäß und ohne Mängel ausgeführt wurde. Abnahmeprotokoll und Bestandspläne sind dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen.

#### 4.3.4 Betrieb und Unterhaltung

Die Entwässerungseinrichtungen sind regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem Straßenbaulastträger.

#### 4.3.5 Änderungen

Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich dem Landratsamt Freising, Untere Wasserrechtsbehörde, und dem Wasserwirtschaftsamt München anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

### 4.4 **Bauzeitliche Erlaubnisse**

#### 4.4.1 Einleitungen von der Behelfsbrücke

Dem Freistaat Bayern wird die beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG zum Einleiten des gesammelten Niederschlagswassers von der Behelfsbrücke der B 11 in die Isar und die Isarflut während der Bauzeit erteilt.

#### 4.4.2 Bauwasserhaltung

Dem Freistaat Bayern wird die beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG für Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern oder Ableiten, Aufstauen, Absenken und Umleiten von oberflächennahem Grundwasser für das Bauen im Grundwasser und Wiedereinleiten in das oberflächennahe Grundwasser oder, wenn das Wiedereinleiten nicht oder nur unter unzumutbarem Aufwand möglich ist, in ein oberirdisches Gewässer erteilt.

Dabei sind die folgenden Auflagen einzuhalten:

- 4.4.2.1 Von dem zur Wasserhaltung geförderten Grundwasser sind täglich jeweils Menge, Förderzeit und Förderstelle zu registrieren und aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind auf der Baustelle zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Auf Anforderung sind sie dem Landratsamt Freising zu überlassen.
- 4.4.2.2 Beginn und Beendigung der Bauwasserhaltung sind dem Landratsamt Freising sowie dem Wasserwirtschaftsamt München mitzuteilen.
- 4.4.2.3 Das eingeleitete Grundwasser darf keinerlei Verunreinigung, insbesondere Sand und Schwebstoffe, aufweisen. Die Einleitung von Abwässern aller Art sowie das Einbringen von Stoffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers herbeizuführen, sind untersagt.
- 4.4.2.4 Durch Sand, Lehm oder sonstige Beimengungen verunreinigtes Grundwasser ist vor der Einleitung in ausreichend bemessenen Absetzanlagen zu klären. Auch die Einleitung des sonst anfallenden Grundwassers hat ständig über die vorgeschaltete Absetzanlage zu erfolgen.
- 4.4.2.5 Die Bemessung der Absetzanlage richtet sich nach einem festgesetzten Überwachungswert von 100 mg/l für abfiltrierbare Stoffe (Abwasserverordnung-AbwV, Anhang 26“Stein und Erden“). Alternativ ist bei Überwachungen vor Ort mit dem Imhofftrichter ein Überwachungswert von 0,5 ml/l für absetzbare Stoffe einzuhalten (der Wert für absetzbare Stoffe kann mit dem Wert für abfiltrierbare Stoffe von 100 mg/l gleichgesetzt werden). Folgende Mindestkriterien sind einzuhalten:
- Mindestaufenthaltszeit im Absetzbecken > 10 Minuten
  - Mindestbeckentiefe >1,50 m
  - Maximale Fließgeschwindigkeit < 5 cm/s
- 4.4.2.6 Im unmittelbaren Bereich der Baugrube und der Einleitungsanlage dürfen wassergefährdende Stoffe nicht gelagert, abgefüllt, umgeschlagen oder anderweitig verwendet werden. Die Entnahmestellen sind so auszuführen und abzusichern, dass keine wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser gelangen können.

## 5. **Straßenrechtliche Verfügungen**

Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG bzw. Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,



- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Regelungsverzeichnis und den entsprechenden Lageplänen (Planunterlagen 5, 6, 11). Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

**6. Zurückweisung von Einwendungen**

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen beziehungsweise Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

**7. Kostenentscheidung**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss werden weder Gebühren noch Auslagen erhoben.

**8. Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 bis 6 dieses Beschlusses wird angeordnet.

## **B Sachverhalt**

### **1. Beschreibung des Vorhabens**

Das Vorhaben umfasst das Ersetzen der Brücke B 11 über die Isar und Isarflut (BW-Nr. 7537-508) in Moosburg im Zuge der Bundesstraße 11 durch einen Neubau. Aufgrund des Ersatzneubaus wird der bislang mit einem eigenständigen Brückenzug über die Isar und die Isarflut geführte Geh- und Radweg (BW-Nr. 7537-558) in den Neubau integriert. Im Bestand liegt die Geh- und Radwegbrücke in einem Achsabstand von 11,2 m zur Straßenbrücke.

Träger der Baumaßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Staatliche Bauamt Freising.

Die Baumaßnahme betrifft den Abschnitt 1000 von Station 1+801 bis 2+151 der B 11, der im gegenständlichen Bereich hoch belastet ist (DTV-Gesamt über 20.000 KFZ/24h). Die Erneuerung der Isarbrücke einschließlich der erforderlichen Baustellenumfahrung und Anpassung an die neue Brücke umfasst damit eine Länge von 350 m.

Die vorgesehene Nutzungsdauer des tragenden Unterbaus des B 11 ist erreicht. Die Bestandsbrücken bestehen im Wesentlichen aus zwei Teilbauwerken aus den Jahren 1907 und 1947, die technisch und wirtschaftlich verbraucht sind.

Die nächsten Querungsmöglichkeiten der Isar befinden sich ca. 4 km flussabwärts bei Volkmannsdorf im Zuge der Kreisstraße FS 17 und ca. 8 km flussaufwärts bei Oberhummel im Zuge der Kreisstraße FS 13. Die B 11 stellt im Bereich der Stadt Moosburg eine wichtige Straßenverbindung dar und dient insbesondere der Verbindung des östlichen Landkreises Freising mit dem westlichen Landkreis Landshut sowie dem Anschluss der Stadt Moosburg an die A 92 und das nächstgelegene Oberzentrum Landshut. Ferner werden über die B 11 die links und rechts der Isar liegenden Stadtteile von Moosburg miteinander verbunden. Aus diesem Grund ist eine bauzeitliche Umfahrung über eine Behelfsbrücke vorgesehen, die in einem Achsabstand von 20,0 m nördlich der derzeitigen Brücke verlaufen wird.

Während der Bauphase wird im Norden neben den bestehenden Brücken eine Behelfsumfahrung errichtet. Die vorhandene Bogenbrücke wird Teil dieser Umfahrung. Zu diesem Zweck werden der Bestandsstabbogen und der Bestandsüberbau der Geh- und Radwegbrücke in nördlicher Richtung quer verschoben. Die Vorlandbrücke der Behelfsumfahrung wird auf neu zu erstellende Unterbauten gegründet.

Nach Fertigstellung der Behelfsumfahrung erfolgt der Brückenneubau am Standort der alten Brücke. Für den Bau des neuen Stabbogens werden 2 Behelfspfeiler in der Isar errichtet. Dazu sind von beiden Uferseiten Vorschüttungen erforderlich, von denen aus die Pfeiler in den Untergrund gerammt werden können. Die Vorschüttungen sowie die Behelfspfeiler werden nach Fertigstellung des Stabbogens wieder beseitigt. Zwei weitere temporäre Vorschüttungen sind im Bereich der Behelfsumfahrung vorgesehen, sie werden dort für die Abbrucharbeiten benötigt. Die einzelnen Vorschüttungen weichen in ihrer Größe etwas voneinander ab, bewegen sich jedoch alle in einer Größenordnung von 400 - 600 m<sup>2</sup> Grundfläche. Die Vorschüttungen in die Isar erfolgen zur Minimierung der Abflussbehinderung in zeitlicher Versetzung.

Die Baulänge beträgt 350 m. Für das gesamte Bauvorhaben (inkl. Behelfsumfahrung) wird ein Baufeld von 50 m Breite benötigt. Das Baufeld, das auch die Umfahrungsstrecke umfasst, reicht von der Brückenachse der bestehenden Brücke aus gerechnet 35 m nach Norden und 15 m nach Süden. Östlich der Isar wird im Bereich des Baufelds eine temporäre Baustraße errichtet, die die Zufahrt der Baumaschinen zur Baustelle ermöglicht. Die Flächen des Baufelds, die über den Platzbedarf der künftigen Brücke hinausgehen, werden nur vorübergehend in Anspruch genommen.

Westlich der Isar ist der Neubau eines Geh- und Radweges vorgesehen, der die Isarbrücke unterquert und somit die vorhandenen Wege entlang der Deichkronen nördlich und südlich der Brücke miteinander verbindet. Die geplante Geh- und Radwegverbindung hat eine Länge von ca. 110 m.

Das auf der Brücke anfallende Straßenwasser soll zum einen Teil nach einer Reinigung in Sedimentationsanlagen (im Bereich des Brückenpfeilers Achse 20 und hinter Widerlager Moosburg) in die Isar eingeleitet und zum anderen Teil mittels einer Rigole zur Versickerung gebracht werden. Die Rigole wird östlich des Widerlagers Landshut in der südlichen Straßenböschung der B 11 vorgesehen.

Außerdem erfolgt zusätzlich eine vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen für Lagerplätze, Baustelleneinrichtung u.ä.. All diese Flächen liegen außerhalb des eingedeichten Bereichs und abseits von naturschutzfachlich wertvollen Vegetationsbeständen und damit gleichzeitig auch außerhalb des FFH-Gebiet DE 7537-301 „Isarauen von Unterföhring bis Landshut“.

Die Abbruchmaterialien werden nach geltendem Abfallrecht und Stand der Technik getrennt und entsorgt bzw. wiederverwertet. Die Stahlteile der Brücke werden stofflich wiederverwertet. Die Verwertbarkeit der übrigen Baumaterialien wird geprüft (evtl. belastetes Material).

Im Betrieb ist neben der Fahrbahnbeleuchtung auch eine lichtgestalterische Aufwertung des Bogentragwerks durch eine programmgesteuerte LED-Beleuchtung vorgesehen.

Im Zuge des Vorhabens müssen die im Bereich des Baufelds verlaufenden Sparten verlegt werden. Die künftige Spartentrasse liegt nördlich der Behelfsumfahrung. Die Verlegung der Sparten erfolgt im Spülbohrverfahren, sodass zu diesem Zweck keine Eingriffe in die vorhandenen Vegetationsbestände in der Aue erfolgen müssen. Alle mit der Spartenverlegung verbundenen Eingriffe (z.B. Start- und Zielbaugrube) liegen entweder im Bereich des Baufelds oder außerhalb des FFH-Gebiets. Die Spartenverlegung ist Gegenstand eines gesonderten Vorhabens und wird daher hier nicht weiter berücksichtigt.

Für das Vorhaben wird eine Bauzeit von ca. 30 Monaten veranschlagt. Der Umfang der Erdarbeiten wird auf ca. 2.000 m<sup>3</sup> geschätzt.

Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens findet sich im Erläuterungsbericht (Unterlage 1T) in Verbindung mit den Lage- und Höhenplänen (Unterlagen 5, 6) und im Regelungsverzeichnis (Unterlage 11), worauf verwiesen wird.

## **2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

Mit Schreiben vom 11.06.2014 beantragte das Staatliche Bauamt Freising, für die Erneuerung der Brücke B11 über Isar und Isarflut in Moosburg das Planfeststellungsverfahren nach dem FStrG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 30.06.2014 bis 29.07.2014 bei der Stadt Moosburg nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die Planung bei der Stadt Moosburg oder der Regierung von Oberbayern bis spätestens 12.08.2014 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind und dass Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, mit Ablauf dieser Frist ausgeschlossen sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Stadt Moosburg
- Landratsamt Freising
- Wasserwirtschaftsamt München
- Wasserwirtschaftsamt Landshut
- Autobahndirektion Südbayern
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

- Polizeipräsidium Oberbayern Nord
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck (Bereich Forsten)
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg (Bereich Landwirtschaft)
- Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freising (vormals: Vermessungsamt Freising )
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Energienetze Bayern GmbH
- bayernets GmbH
- Stadtwerke München GmbH
- Regionalverkehr Oberbayern GmbH
- Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV)
- Bezirk Oberbayern, Fachberater für Fischerei
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerische Staatsforsten AöR

sowie den Sachgebieten 51 (höhere Naturschutzbehörde), 31.1 (Straßen- und Brückenbau), und 50 (Technischer Umweltschutz) der Regierung von Oberbayern.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend.

Mit Schreiben vom 10.02.2015 reichte das Staatliche Bauamt Freising Unterlagen zur Tektur vom 02.02.2015 ein.

Im Hinblick auf die Änderungen hat die Regierung von Oberbayern ein beschränktes Anhörungsverfahren nach Art. 73 Abs. 8 BayVwVfG durchgeführt und den anerkannten Umweltvereinigungen die Möglichkeit gegeben, zu den Planänderungen Stellung zu nehmen bzw. Einwendungen zu erheben. Das Einverständnis der unteren und höheren Naturschutzbehörde sowie der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Fürstenfeldbruck (Bereich Forsten) und Erding (örtliches Amt) wurden bereits mit dem Tekturantrag eingereicht. Äußerungen der Umweltvereinigungen zur Tektur vom 02.02.2015 erfolgten nicht.

## **C Entscheidungsgründe**

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

### **1. Verfahrensrechtliche Bewertung**

#### **1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)**

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach § 17 Satz 1 FStrG dürfen Bundesstraßen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 ff. WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden.

#### **1.2 Verfahrensrecht**

Wir haben die in § 17a Nr. 1 Satz 1 Satz 1 FStrG eingeräumte Möglichkeit genutzt und in diesem Verfahren auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet. Nach Auswertung der eingereichten Stellungnahmen und Einwendungen sowie der Rückmeldungen des Staatlichen Bauamtes Freising, sind wir zu dem Schluss gekommen, dass die Durchführung eines Erörterungstermins keine entscheidungserheblichen Tatsachen und Erkenntnisse erwarten ließ, die uns nicht aus den Verfahrensunterlagen und dem schriftlichen Anhörungsverfahren bereits bekannt waren.

Die Entscheidung kann anhand der vorliegenden Unterlagen unter Berücksichtigung der schriftlich vorgebrachten Einwendungen abschließend beurteilt werden; eine mündliche Erörterung dieser Fragestellung verspricht keine darüber hinaus

relevanten Erkenntnisse. Wir haben uns daher aus verfahrensökonomischen Gründen gegen die Durchführung eines Erörterungstermins entschieden.

### **1.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen**

Bei der Planfeststellung sind die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.

Das Vorhaben gehört nicht zu den Straßenbaumaßnahmen, für die nach § 17 Satz 1 FStrG i.V.m. § 3b Abs. 1 UVPG i.V.m. der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung obligatorisch ist.

Für den Neubau der Brücke B 11 über Isar und Isarflut in Moosburg ist aber über §§ 3 e Abs. 1 Nr. 2, 3 c S. 1 UVPG i.V.m. Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung auf Grund eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben, weil das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien gem. Anlage 2 zum UVPG können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden. Dies folgt aus dem umweltsensiblen Standort, an den unmittelbar nördlich und südlich das FFH-Gebiet DE 7537-301 „Isarauen von Unterföhring bis Landshut“ angrenzt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach § 2 Abs. 1 UVPG unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach § 17 a FStrG, Art. 73 Abs. 3 bis 7 BayVwVfG. Den Anforderungen des § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG ist Rechnung getragen. Diese Vorschrift verlangt nicht eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung für sämtliche in Betracht kommende Varianten, sondern nur eine "Übersicht über die wichtigsten, vom Vorhabensträger geprüften Alternativen und Angaben der wesentlichen Auswahlgründe unter besonderer Berücksichtigung der Umweltauswirkungen des Vorhabens" (BVerwG vom 16.08.1995, UPR 1995, 445). Auch § 17 FStrG verlangt insoweit nicht mehr (BVerwG vom 25.01.1996, DVBl 1996, 677).

## **2. Umweltverträglichkeitsprüfung**

### **2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG)**

#### **2.1.1 Beschreibung des Vorhabens**

Die Erneuerung der Isarbrücke ist bereits unter B 1 beschrieben, worauf verwiesen wird.

## 2.1.2 Beschreibung des Untersuchungsgebiets

### 2.1.2.1 Lage und Abgrenzung

Das Untersuchungsgebiet (UG) befindet sich an der Grenze zwischen den Naturräumen Münchner Ebene (Naturraum 051) und Donau-Isar-Hügelland (Naturraum 062), wobei es mit seinen überwiegenden Flächenanteilen der Münchner Ebene zuzurechnen ist. Das Untersuchungsgebiet erstreckt sich nördlich und südlich der Brückenachse auf einen Korridor von jeweils ca. 230 m Breite. Auf den Uferseiten im Westen und Osten wird das Untersuchungsgebiet durch den Bauanfang bzw. das Bauende des Vorhabens bestimmt.

Das Untersuchungsgebiet entspricht somit dem Bezugsraum des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Bei der Gebietsabgrenzung wurde darauf geachtet, dass sämtliche schutzwürdigen Biotopbestände in der Nachbarschaft des Vorhabens und wichtige räumliche Funktionsbeziehungen zwischen den Biotopen Teil der Betrachtung sind. Darüber hinaus wurden bei der Gebietsabgrenzung auch Kriterien der Landschaftswahrnehmung berücksichtigt sowie Siedlungsbereiche und landwirtschaftliche Nutzflächen im Nahbereich des Vorhabens mit einbezogen. Ergänzend wird auf die Darstellungen in Unterlage 19.4T Bezug genommen.

### 2.1.2.2 Nutzungen und Strukturen

Die Isar zeigt im Bereich des Untersuchungsgebiets deutliche Merkmale eines ausgebauten Flusslaufs (Laufkorrektur, Versteinung der Ufer) und wird ca. 1 km flussabwärts durch ein Wehr aufgestaut. Der Fluss ist im untersuchten Abschnitt durchgehend eingedeicht, die Flächen zwischen den Deichen und dem Flusslauf sind größtenteils bewaldet. Es überwiegen naturnahe Auwaldbestände, denen eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung zukommt. Bei dem Untersuchungsgebiet handelt es sich um einen sehr siedlungsnahen Abschnitt der Flusslandschaft. Im Westen und im Nordosten schließen direkt an die Deiche Siedlungsbereiche (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen) der Stadt Moosburg a.d. Isar an. Im Südosten liegen intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen (vorwiegend Ackerflächen), die sich teilweise mit den Siedlungsflächen verzahnen. Am südöstlichen Gebietsrand werden größere Teilbereiche der Flur als Baumschulflächen genutzt. Die B 11 quert das Untersuchungsgebiet und damit auch den Flusslauf der Isar in West-Ost-Richtung.)

### 2.1.2.3 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Die Isar im Untersuchungsgebiet mit ihren Auwäldern inkl. der sie begrenzenden Deiche gehören zum FFH-Gebiet DE 7537-301 „Isarauen von Unterföhring bis Landshut“. Das FFH-Gebiet erstreckt sich über 63 km, besteht aus mehreren



Teilflächen und hat eine Gesamtgröße von ca. 5.300 ha. Nähere Angaben sind in Unterlage 19.2 enthalten.

In nur leicht abweichender Abgrenzung ist die Isar und ihre Aue im Untersuchungsgebiet auch Teil des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Isartal“. Das Untersuchungsgebiet gehört dabei zu den nördlichen Teilbereichen dieses großflächigen Schutzgebiets, das mehrere Landschaftsausschnitte entlang der Isar umfasst und mit seinen südlichen Teilgebieten bis in den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen reicht.

Mehrere Flächen im Gebiet stellen gesetzlich geschützte Biotope dar. Zudem sind Vorkommen mehrerer besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten bekannt.

#### 2.1.2.4 Übergeordnete Planungen und Festsetzungen

Die Auwälder der Isar bei Moosburg sind als Bannwald ausgewiesen. Die Bannwaldflächen reichen im Norden und Süden weit über das Untersuchungsgebiet hinaus. Der Regionalplan weist die Isarauen als landschaftliches Vorbehaltsgebiet aus. Die nördlich der B 11 gelegenen Teilgebiete des Untersuchungsgebiets sowie die Isarauen südlich der B 11 sind zusätzlich als regionaler Grünzug festgesetzt.

Das Überschwemmungsgebiet der Isar ist durch Bekanntmachung des Landratsamtes Freising vorläufig gesichert. Im Bereich des Baufelds vermutet das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege auf Teilflächen das Vorkommen von Bodendenkmälern.

#### 2.1.2.5 Landschaftsbewertung

Die Baumaßnahme findet in der Isaraue statt, die im Bereich des Untersuchungsgebiets als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen und als FFH-Gebiet gemeldet ist. Das Untersuchungsgebiet ist vor diesem Hintergrund als Gebiet mit erhöhter Empfindlichkeit einzustufen.

#### 2.1.3 Übersicht über anderweitige Lösungsmöglichkeiten und wesentliche Auswahlgründe

Im Rahmen der Maßnahmenfindung wurde untersucht, ob sich mittels einer Sanierung alle vorhandenen Defizite beseitigen lassen und ob es möglich ist, das Bauwerk so zu ertüchtigen, dass die geforderte Tragfähigkeit hergestellt werden kann. Dabei wurde festgestellt, dass mit einer Sanierung inklusive Ertüchtigung die Defizite im Bereich der Tragfähigkeit und der Verkehrssicherheit nicht behoben werden können. Daneben würde eine Sanierung zum jetzigen Zeitpunkt, vor dem Hintergrund des Alters der Substanz einen Neubau lediglich aufschieben, dabei aber unwirtschaftlich hohe Kosten erzeugen. Im Ergebnis ist daher nur der umgehende

Neubau des Gesamtbauwerks in der Lage, alle vorhandenen Anforderungen zu erfüllen und dabei dem Erfordernis der Wirtschaftlichkeit Rechnung zu tragen.

Die folgenden theoretisch denkbaren Vorhabensalternativen stellten sich bereits im Vorfeld des Vorhabens als aus technischen Gründen nicht machbar heraus:

- Eine Erneuerung der Brücke bei laufendem Betrieb unter Gewährleistung einer einspurigen Befahrbarkeit während der Bauarbeiten ist aufgrund der Konstruktionsweise der Brücke nicht möglich.
- Für das Vorhaben wird eine Bauzeit von 30 Monaten veranschlagt. Bauablauftechnische Erfordernisse sowie die zu berücksichtigenden witterungsbedingten Ausfallzeiten (z.B. Winterpausen, Hochwasser, etc.) lassen eine Verkürzung der Bauzeit und damit verbundene Möglichkeiten einer Eingriffsminimierung nicht zu.
- Technisch und wirtschaftlich sinnvolle Alternativen zu den Behelfspfeilern in der Isar bestehen nicht. Zum einen sind die Behelfspfeiler notwendig, um die bestehende Stahlbogenbrücke abbrechen zu können, da es die Statik der Konstruktion nicht zulässt, die Brücke in Einzelteile zu zerlegen, ohne dass sie in die Isar stürzt. Zum anderen sind beim Brückenneubau keine geeigneten Montageplätze vorhanden, die es erlauben würden, Teilstücke, die so groß sind, dass keine Zwischenunterstützungen notwendig sind, einzuheben. Die dafür in Frage kommenden Bereiche sind entweder bebaut oder liegen im Flutbereich der Isar, der von Einbauten freizuhalten ist.
- Eine Alternative zu den Vorschüttungen in die Isar zur Herstellung der Behelfspfeiler, wäre der Einsatz eines Pontons, von dem aus die Einbringung der Behelfspfeiler erfolgt. Diese Möglichkeit scheidet jedoch im vorliegenden Fall aus, da der Wasserstand der Isar in diesem Bereich nicht ausreicht, um einen Ponton mit Baugerät (Bagger mit Rammeinrichtung bzw. Vorbohrereinrichtung) einsetzen zu können. Der Ponton würde auf der Flusssohle aufsitzen.
- Eine zweite Alternative wäre die Herstellung der Behelfspfeiler mit einer freireitenden Presse bzw. einem Vibrator, die/der an einem am Ufer stehenden Kran befestigt ist. Bei der Gewässersohle der Isar muss allerdings davon ausgegangen werden, dass ein Einbringen von Spundwänden oder Rammpfählen aufgrund der Geologie nicht ohne ein Vorbohren möglich ist. Dieses Vorbohren ist jedoch nicht freireitend möglich, sondern erfordert das Baugerät (Bagger mit Vorbohrereinrichtung) direkt am Ort der Behelfspfeiler.

Die nachfolgenden Alternativen wurden hinsichtlich ihrer Machbarkeit bzw. Zumutbarkeit eingehend geprüft:

- Alternative 1: „Umleitung des Verkehrs“

Verzicht auf eine Behelfsumfahrung, stattdessen Umleitung des Verkehrs über die nächstgelegenen Isarbrücken bei Volkmannsdorf und Oberhummel während der gesamten Bauzeit.

- Alternative 2: „Behelfsumfahrung an anderer Stelle“

Bau der Behelfsumfahrung südlich der bestehenden Straßenbrücke oder Bau der Umfahrungsstrecke an anderer Stelle in möglichst konfliktarmer Lage

- Alternative 3: „einspurige Behelfsumfahrung“

Reduzierung des Flächenbedarfs für die Behelfsumfahrung z.B. durch eine nur einspurige Behelfsumfahrung

Die Alternativenprüfung erbrachte folgende Ergebnisse. Die Alternativen 1 und 3 sind aus bau- oder verkehrstechnischen Gründen nicht machbar bzw. zumutbar. Als Ausschlusskriterium erweist sich vor allem die Tatsache, dass bei beiden Alternativen eine leistungsfähige Abwicklung des hohen Verkehrsaufkommens auf der B 11 nicht möglich wäre. Die damit verbundenen Verkehrsbehinderungen wären für die Verkehrsteilnehmer nicht zumutbar.

Gegen Alternative 2 sprechen raumstrukturelle Gründe. Am ehesten wäre eine Behelfsumfahrung südlich der bestehenden Brücke denkbar. Neben den Schwierigkeiten der Trassierung (enge Radien, Sichtbehinderung durch vorhandene Bebauung) verhindert aber vor allem eine südlich der Brücke verlaufende Gashochdruckleitung die Gründung der Brücke für die Baustellenumfahrung. Eine Verlegung der Gasleitung wäre mit erheblichen Kosten verbunden. Zudem lässt sich bei Alternative 2 auch ohne eingehende Untersuchung erkennen, dass sie aus naturschutzfachlicher Sicht ungünstiger zu bewerten ist als die geplante Lösung. Konfliktarme Möglichkeiten zum Bau einer Behelfsumfahrung sind aus naturschutzfachlicher Sicht nicht gegeben. Eine Südumfahrung wäre aber in jedem Fall mit stärkeren Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets DE 7537-301 verbunden als die vorgesehene Nordvariante. Es wird auf die Ausführungen unter C 3.4.2 dieses Beschlusses und Unterlage 19.3T verwiesen. Zur bisherigen Vorzugsvariante gibt es daher keine sinnvolle Alternative.

## 2.1.4 Analyse und fachliche Beurteilung der Schutzgüter

### 2.1.4.1 Schutzgut: Mensch (einschließlich menschlicher Gesundheit)

Beim Schutzgut "Menschen" beziehen sich die Betrachtungen schwerpunktmäßig auf den „wohnenden“ und den „sich erholenden“ Menschen, d.h. auf Phasen, in denen der Mensch „Ruhe und Ungestörtheit“ benötigt.

#### 2.1.4.1.1 Gebietssituation

Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.) sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

- Wohnumfeld

Das Bauvorhaben liegt in enger Nachbarschaft zu Siedlungsflächen der Stadt Moosburg. Die Siedlungsflächen im Untersuchungsgebiet sind gemäß Flächennutzungsplan der Stadt Moosburg westlich der Isar und nördlich der B 11 als Wohnbaufläche, südlich der B 11 als Mischgebiet sowie östlich der Isar angrenzend an die B 11 als Mischgebiet (Autohaus) und nördlich davon als Wohnbaufläche.

Insbesondere im Bereich der Wohnbauflächen erfüllen die Freiflächen (häufig Gärten) eine wichtige Wohnumfeldfunktion, d.h. dort ist ein ungestörter Aufenthalt im Freien als Teil der Wohnqualität zu betrachten.

#### Freizeit und Erholung

Den Isarauen kommt nicht nur für die Stadt Moosburg, sondern auch im überörtlichen Kontext eine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung zu. Die isarbegleitenden Wege in der Aue sowie auf den Deichen stellen beliebte Wander- und Radwege dar.

Die besondere Erholungsfunktion der Isarauen kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass sie großflächig als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sind. Im Waldaktionsplan werden darüber hinaus die Auwälder nördlich der B 11 als „Wälder mit besonderer Bedeutung für die Erholung, Intensitätsstufe I“ dargestellt.

#### Vorbelastungen

Lärm- und Schadstoffemissionen gehen im Untersuchungsgebiet vorrangig von der B 11 aus, die im Bereich der Isarbrücke in Moosburg mit einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsbelastung (DTV) von 20.736 Kfz/Tag (amtliche Straßenverkehrszählung 2010) ein sehr hohes Verkehrsaufkommen aufweist.

#### 2.1.4.1.2 Projektwirkungen

Hauptsächlich sind folgende Wirkungen auf die Schutzaspekte Wohnen und Erholen möglich:

- erhöhte Lärmbelastungen während der Bauzeit
- Einschränkungen in der Nutzbarkeit Geh- und Radwege im Bereich des Baufelds

#### 2.1.4.1.3 Auswirkungen

##### Wohnumfeld

Während der Bauzeit kann es zu einer erhöhten Lärmbelastung von Flächen mit Wohn- und Wohnumfeldfunktion kommen. Diese bleibt aber zeitlich begrenzt und umfasst vermutlich sogar nur bestimmte Bauphasen (z.B. Errichtung von Spundwänden). In besonderer Weise sind davon die Wohnbauflächen und Mischgebiete, die nördlich an die B 11 angrenzen, betroffen, da der Verkehrsstrom während der Nutzung der Behelfsumfahrung leicht nach Norden verlagert wird. Die als Folge des Baubetriebs zu konstatierende Erhöhung der Schadstoffemissionen dürfte sich angesichts der hohen Verkehrsbelastung der B 11 kaum als Zusatzbelastung der Flächen mit Wohn- und Wohnumfeldfunktion bemerkbar machen.

##### Freizeit und Erholungsfunktion

Während der Bauzeit kann es zu einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Isarauen kommen (z.B. durch Lärm, Baubetrieb). Die Beeinträchtigungen sind nur vorübergehend wirksam und bleiben räumlich auf einen kurzen Abschnitt im direkten Umfeld der Baumaßnahme beschränkt.

Westlich der Isar werden im Zuge der Baumaßnahme die Wege entlang der Deichkrone südlich und nördlich der Brücke über einen Geh- und Radweg, der die Isarbrücke unterquert, miteinander verbunden. Eine potenzielle Gefahrenquelle (Querung der vielbefahrenen B 11) wird dadurch beseitigt und die Funktion des Deichweges für Freizeit und Erholung damit aufgewertet.

#### 2.1.4.1.4 Erheblichkeit der nachteiligen Auswirkungen

Da die nachteiligen Auswirkungen auf die Bauzeit beschränkt bleiben und angesichts der bestehenden Vorbelastungen, kann für keinen der beiden Schutzaspekte (Wohnen, Erholen) für das Schutzgut „Menschen“ von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG ausgegangen werden.

## 2.1.4.2 Schutzgut: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

### 2.1.4.2.1 Gebietssituation

Im Untersuchungsgebiet kommen Auwälder großflächig im Bereich der Isaraue sowohl als Weichholz- als auch Hartholz-Auwälder vor, wobei letztere flächenmäßig überwiegen. Daneben stocken Einzelbäume, Baumgruppen und Gebüsch entlang der B 11 östlich der Isar. Streuobstbestände, Obstbäume sind überwiegend als Einzelbäume und kleinflächige Bestände im Siedlungsbereich östlich der Isar zu verzeichnen. Gras- und Krautfluren existieren in großflächigeren Beständen v.a. auf den Isardeichen. Röhricht, Seggenbestände, und feuchte Gras-Krautsäume sind im Bereich einer Flutrinne am westlichen Rand der Isaraue südlich der B 11 und in weiten Abschnitten des östlichen Isarufers in Form eines schmalen Ufersaums zu verzeichnen. Neben der Isar als Fließgewässer sind gerade in der Isaraue teils permanent, teils periodisch wasserführende Stillgewässer festzustellen. Extensiv genutztes Grünland findet sich in begrenztem Umfang im Auebereich südlich der Brücke (Offenlandflächen im Anschluss an Isardeiche), zudem Kiesbänke am Südrand des Untersuchungsgebiets in kleinflächiger Ausprägung am rechten Isarufer.

Von den o.g. naturbetonten Lebensräumen, die teilweise unter den Schutz von § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG fallen, sind folgende Flächen und Strukturen im ABSP bezüglich ihrer Bedeutsamkeit eingestuft:

- Flutrinnen
- Isardamm in der Rosenau
- Naturnahe Auwaldbereiche in den Isarauen
- Eschenaltersklassenwälder und Pappelforstbestände mit artenreichem Unterwuchs
- Pappelforstbestände mit artenreichem Unterwuchs zwischen Oberhummel und Moosburg
- Weichholzauwälder an der Isar

Hinzu kommen die vom Landschaftsbüro eigenkartierten Biotope:

- naturnahes, lückiges Gehölz mit mesotrophem Saum auf Böschung der B 11
- artenreiche, magere, kurzrasige Gras-Krautflur auf der westexponierten Deichböschung
- alte, artenreiche Hecke auf südexponierter Böschung der B 11
- Röhricht entlang eines temporären Grabenlaufs

Die Artennachweise ergaben für die Säugetiere vor allem Hinweise, dass das Vorkommen zahlreicher Fledermausarten möglich (Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Mopsfledermaus, Raufhautfledermaus, Wasserfledermaus) oder gar belegt ist (Kleine Bartfledermaus, Mückenfledermaus, Zweifarbfledermaus,

Zwergfledermaus). Dabei ergaben sich allerdings im Rahmen der vertieften Untersuchungen keine Hinweise auf Fledermaus-Quartiere in bzw. unter den Brücken.

Hinsichtlich der Vögel ergaben sich Nachweise für Anwesenheit als teils als Nahrungsgast, teils von Brutrevieren Belege für Eisvogel, Feldsperling, Gänsesäger, Goldammer, Kormoran, Mauersegler, Pirol, Rauchschwalbe, (Wiesen-)Schafstelze, Schwarzspecht, Teichhuhn.

Neben den typischen „Allerweltsarten“, die im UG zu erwarten sind, konnten im Rahmen der vertieften Untersuchungen noch als erwähnenswerte Vogelarten als Nahrungsgäste Höckerschwan und Lachmöwe sowie als brütend Gebirgsstelze und Gelbspötter erfasst werden.

Einige weitere Vogelarten, die zwar 2013 im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen wurden, aber gemäß den Angaben im Verbreitungsatlas der Brutvögel in Bayern durchaus zu erwarten sind, werden in der saP-Unterlage behandelt (Unterlage 19.1.3); darunter auch die streng geschützten, aber aktuell ungefährdeten bzw. teils noch relativ häufigen Arten wie z.B. Mäusebussard, Turmfalke und Waldkauz.

Als Vertreter der Amphibien sind Kamm- und Teichmolch sowie Teichfrösche zu verzeichnen, an Fischarten der Huchen sporadisch sowie die Mühlkoppe.

Nach dem FFH-Managementplan sind an der Isar von Libellen Gemeine und Grüne Keiljungfer sowie Kleine Zangenlibelle vorkommend.

Im Rahmen der amtlichen Biotopkartierung wurde zwar eine Reihe gefährdeter Pflanzenarten in den schutzwürdigen Biotopen des Untersuchungsgebiets erfasst (Ufersegge u. Gewöhnlicher Tannenwedel in den Flutrinnen, Kleines Mädesüß u. Moschus-Malve auf dem Isardeich im Süden, Langblättriger Blauweiderich in den naturnahen Auwaldbereiche, Filz-Segge, Schwarz-Pappel in den Weichholzauwäldern), wobei keine dieser Arten unmittelbar im Einflussbereich des Vorhabens vorkommt.

Bei der Bewertung der Lebensräume ist festzustellen, dass die Isarauen innerhalb der Hochwasserschutzdeiche mit ihren diversen Auwäldern und Auengewässern gemäß ABSP als überregional bedeutsam eingestuft werden. Innerhalb des Untersuchungsgebiets zeichnen sich die Auwälder durch einen hohen lebensraumtypischen Strukturreichtum aus, wenngleich die Baumschicht in größeren Teilbereichen erst ein mittleres Alter aufweist und wenig Varianz in der Altersstruktur erkennen lässt. Die strukturreichsten Teilflächen liegen dabei in einiger Entfernung von der B 11. Hierzu zählen insbesondere die Hartholzauwaldbestände im Nordosten des Gebiets, die sich durch eine Vielzahl von ephemeren Kleingewässern und Baumhöhlen auszeichnen. Im gesamten detailliert untersuchten Gebiet sind auch Bäume mit Baumhöhlen anzutreffen. Viele dieser Bäume zeigen

noch kein sehr hohes Alter und daher auch nur ein eingeschränktes Angebot an Baumhöhlen und Totholz. Alte und mächtige Bäume bzw. „Baumruinen“ in der Zerfallsphase, die auch in ihrem Biotopwert dem klassischen Bild eines Höhlenbaumes entsprechen, sind im detailliert untersuchten Gebiet nur vereinzelt und vor allem nicht im Nahbereich der B 11 anzutreffen.

Die Isardeiche sind im ABSP nicht bewertet, besitzen aber vielfach eine naturschutzfachliche Bedeutung als anthropogene Mager-Trockenlebensräume in der Flussaue. Im UG kann aber nur einer Magerwiese auf der westexponierten Böschung des linksseitigen Isardeichs südlich der B 11 eine höhere naturschutzfachliche Bedeutung zugesprochen werden, da die Deichböschungen ansonsten überwiegend durch eutrophe Standortbedingungen gekennzeichnet und mit entsprechend artenärmeren Gras- und Krautfluren bewachsen sind. Ansonsten kommen in der Feldflur und auf den Straßenbegleitflächen sowie in den Siedlungsbereichen ausschließlich naturbetonte Flächen und Strukturen vor, denen naturschutzfachlich nur eine nachrangige Bedeutung zukommt.

Die Isaraue bildet zusammen mit den sie begrenzenden Deichen einen großflächigen Lebensraumkomplex, der in seiner Ausdehnung weit über das Untersuchungsgebiet hinausreicht und durch ein hohes Maß an Naturnähe gekennzeichnet ist. Charakteristisch ist das vom ehemaligen Wildfluss geschaffene kleinräumige Mosaik sehr unterschiedlicher Auelebensräume, das von Gewässerlebensräumen über Wälder bis zu mageren und trockenen Standorten reicht. Die Isarauen des Untersuchungsgebiets sind somit Teil einer großräumig zusammenhängenden Flussauenlandschaft, die wegen ihrer Größe und Geschlossenheit sowie der Vorkommen sehr seltener Arten von herausragender Bedeutung für den europaweiten Naturschutz ist. Die Isarauen des Untersuchungsgebiets sind daher auch Teil des FFH-Gebiets DE 7537-301 „Isarauen von Unterföhring bis Landshut“.

Unter dem Kriterium der räumlich-funktionalen Beziehungen (Biotopverbundachsen) zählt die Isar zu den wichtigen Verbundlinien in Bayern. Im ABSP wird den Isarauen als Biotopband daher eine überregionale bis landesweite Bedeutung zugewiesen. Wertbestimmend sind insbesondere die nachfolgend genannten Merkmale:

- Verbundachse zwischen dem Alpen- und dem Donaoraum
- Gebiet mit Schwerpunkt vorkommen naturbetonter Lebensräume (großflächig zusammenhängender Lebensraum)
- Raum mit seltenem Standortpotenzial.

Als Vorbelastung ist gleichwohl festzuhalten, dass typische ökosystemare Prozesse infolge der Flussregulierung unterbunden sind.



#### 2.1.4.2.2 Projektwirkungen

Als Folgewirkungen des Projekts sind vorübergehende, kleinflächig auch dauerhafte Flächeninanspruchnahme vorwiegend im Auebereich der Isar, temporäre Vorschüttungen und Pfeilergründungen im Flussbereich, Störungen während des Baubetriebs (Lärm, Erschütterungen, visuelle Störungen, Stoffeinträge) sowie Beleuchtungen der Brücke zu verzeichnen.

#### 2.1.4.2.3 Vermeidung/Minimierung

Dem temporären Verlust von Lebensräumen wirken folgende Maßnahmen entgegen:

##### Minimierungsmaßnahmen

- Verlegung der im Bereich des Baufelds verlaufenden Sparten im Spülbohrverfahren (gesondertes Vorhaben); mit Hilfe dieser Bauweise werden Eingriffe in vorhandene Vegetationsbestände flächenmäßig reduziert; alle mit der Spartenverlegung verbundenen Eingriffe (z.B. Start- und Zielbaugrube) liegen entweder im Bereich des Baufelds oder außerhalb des FFH-Gebiets.
- Das Baufeld wird so abgegrenzt, dass eine Schädigung von Weichholzauwäldern vermieden werden kann. Während der Bauzeit werden Weichholzauwaldbestände im Nahbereich des Baufelds zusätzlich durch einen im Boden verankerten Bauzaun vor baubedingten Schäden geschützt.
- Durchführung von Baumfällarbeiten und Gehölzrodungen im Zeitraum von 1. September bis Mitte Oktober und somit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Brutvögel sowie außerhalb der Wochenstuben- und Winterruhezeit der Fledermäuse. Die Bäume mit Höhlen werden vorsichtig umgelegt und bleiben mindestens eine Nacht vor Ort, um den Fledermäusen ggf. eine Umsiedlung zu ermöglichen.
- Im Bereich des Baufelds in der Aue wird der anstehende Oberboden abgetragen, während der Bauzeit getrennt gelagert und anschließend in lockerer, zur Wiederbewaldung geeigneter Form an Ort und Stelle wieder aufgebracht. Das für Arbeitsflächen und Baustraßen aufzubringende Fremdmaterial wird mittels eines geeigneten Vlieses o.ä. vom anstehenden Boden getrennt und nach Beendigung der Baumaßnahme komplett wieder entfernt. Durch die Bauarbeiten verdichteter Boden wird vor Aufbringen des Oberbodens aufgelockert. Auf diese Weise kann die ursprüngliche Bodenstruktur des Auestandorts erhalten und die Wiederherstellung des ursprünglichen Lebensraumtyps sichergestellt werden.
- ökologische Baubegleitung zur Sicherstellung einer umweltschonenden Bauausführung

Der temporären Beeinträchtigung von Lebensräumen und Tierarten wird durch zwei Minimierungsmaßnahmen begegnet:

- Für die Vorschüttungen in die Isar wird Kies der Körnung 4/16 verwendet, so dass damit verbundene Nährstoff- oder erhöhte Feinstoffeinträge vermieden werden können.
- Ein Eintrag von Abbruchmaterial in die Isar wird durch das Ausheben der überwiegenden Bauteile sowie durch die Anordnung einer Pontons unter der Abbruchstelle ausgeschlossen.

#### Schutzmaßnahmen

- Schutzzaun im engeren Baustellenumfeld zur Vermeidung von Schädigungen angrenzender naturschutzfachlich wertvoller Flächen
- keine Inanspruchnahme von naturschutzfachlich wertvollen Flächen für Baustelleneinrichtung, Lagerflächen u.ä. (aus diesem Grund werden alle Flächen für die Baustelleneinrichtung außerhalb der ökologisch besonders sensiblen Aue vorgesehen)

#### Gestaltungsmaßnahmen

- Wiederentwicklung von Hartholzauwald durch Aufforstung
- Anlage einer Baum-Strauchpflanzung zur Wiederherstellung gerodeter Gehölzbestände

#### 2.1.4.2.4 Zu erwartende Auswirkungen

##### Auswirkungen auf naturbetonte Lebensräume:

- vorübergehender Verlust von Hartholzauenwäldern
- vorübergehende Überbauung von Ufer- und Sohlbereichen der Isar
- vorübergehender Verlust von naturnahen Ufersäumen der Isar
- dauerhafter Verlust von vorwiegend eutrophen Gras-Krautfluren sowie von Ruderalfluren durch Versiegelung
- vorübergehender Verlust von Gras-/Krautfluren der Weich- bzw. Hartholzau

Diese Auswirkungen auf Lebensräume betreffen einen kleinen und darüber hinaus vorbelasteten Teilbereich (Lage im Beeinträchtigungskorridor der bestehenden Straße) eines großflächigen Auelebensraums, der in seiner Ausdehnung weit über das Untersuchungsgebiet hinausreicht. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist bei ausreichender Entwicklungsdauer eine Wiederherstellung der betroffenen Lebensräume möglich.

Als weitere Auswirkungen auf Lebensräume sind anzuführen:

- vorübergehender Verlust von Straßenbegleitgehölzen
- vorübergehender Verlust von rasch wiederherstellbaren eutrophen Gras-Krautsäumen und extensiv genutzten Grünlandflächen

#### Auswirkungen auf großflächig zusammenhängende Lebensräume

Das Vorhaben betrifft Teilflächen des FFH-Gebiets DE 7537-301 „Isarauen von Unterföhring bis Landshut.

Die Hartholzauenwälder des Untersuchungsgebiets entsprechen dem FFH Lebensraumtyp 91F0. Durch das Vorhaben gehen ca. 1.600 m<sup>2</sup> dieses Lebensraumtyps vorübergehend verloren. Bezogen auf das gesamte Schutzgebiet sind somit nur sehr kleine Flächenanteile (0,2 ‰) des Lebensraumtyps betroffen. Zusätzlich handelt es sich um eine nur vorübergehende Betroffenheit vorbelasteter und strukturell nicht optimal ausgestatteter Teilbereiche. All diese Aspekte sprechen dafür, die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps als für das Schutzgebiet nicht erheblich einzustufen. Allerdings liegen die vorübergehenden Flächenverluste mit einer Größenordnung von 1.600 m<sup>2</sup> über der, in den Fachkonventionen genannten Bagatellgrenze für FFH-Gebiete, so dass letztlich doch die Erheblichkeitsschwelle überschritten wird und eine entsprechende Beeinträchtigung des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen angesetzt werden muss.

#### Auswirkungen auf Funktionsbeziehungen:

Die Querung der Isarauen durch die B 11 bei Moosburg bildet für die ökologischen Funktionsbeziehungen entlang des Tals eine Vorbelastung, da von der Straße Störungen ausgehen können (z.B. Kollisionsrisiko für flugfähige Tierarten). Während der Bauphase kann es infolge der Behelfsumfahrung zu einer Erhöhung von Störwirkungen kommen (verbreiteter Straßenkorridor). Da aber von einem unveränderten Verkehrsaufkommen auf der B 11 auszugehen ist, wird die Zunahme der vorhabensbedingten Störeffekte auf die Biotopverbundfunktion als vergleichsweise gering und daher nachrangig eingeschätzt.

#### Auswirkungen auf Tierarten

Es ist nicht auszuschließen, dass im Rahmen der baubedingt erforderlichen Vorschüttungen in die Isar Larven der Grünen Keiljungfer, die auf bzw. in der Gewässersohle leben (Larvalhabitate), getötet oder verletzt werden. Es werden keine geeigneten Vermeidungsmaßnahmen gesehen. Dazu wird auf die artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, die unter C 4.3.4.1.2 geprüft wird, verwiesen. Da jedoch keine nachteiligen Auswirkungen auf den

Erhaltungszustand der lokalen Population zu prognostizieren sind, werden keine Sicherungsmaßnahmen eines günstigen Erhaltungszustandes von Populationen (FCS-Maßnahmen- favourable conservation status compensatory measures) für notwendig erachtet.

Die Eingriffe im Flussbereich (Vorschüttungen, Pfeilergründungen) und die damit verbundenen Folgeerscheinungen (z.B. erhöhte Schwebstofffracht flussabwärts bis max. zum nächsten Wehr ca. 1 km nördlich der Baumaßnahme) können zu Beeinträchtigungen der Fischarten Huchen und Mühlkoppe - beide Anhang II FFH-RL – führen. Die Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (s. Unterlage 19.2) kommt aber zu dem Ergebnis, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen des Huchens und der Mühlkoppe im FFH-Gebiet als Folge des Vorhabens nicht zu befürchten ist.

Die Tötung oder Verletzung von Fledermäusen und Vögeln im Zuge der baubedingten Rodungen kann durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (s. dazu Unterlage 19.1.3 „Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“). Alle weiteren Arten bzw. Artengruppen sind von dem Vorhaben nicht in einer Weise betroffen, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind bzw. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ergriffen werden müssen.

#### 2.1.4.2.5 Ausgleichsmaßnahmen

Auf der Basis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und der Bestimmungen zu den Natura 2000-Gebieten entsteht durch das Vorhaben das nachfolgende Ausgleichs- und Kohärenzsicherungsanforderung. Als Maßnahme ist die Entwicklung des Lebensraumtyps 91F0 „Hartholzauenwald“ in der Isaraue ca. 1,2 km südlich der Brücke bei Moosburg auf einer Fläche von 6.052 m<sup>2</sup> vorgesehen. Die für die Umsetzung der Maßnahme vorgesehene Fläche liegt innerhalb des FFH-Gebiets DE 7537-301 „Isarauen von Unterföhring bis Landshut“ und ist derzeit hauptsächlich von Hybridpappeln bestockt (Unterlage 19.3 T FFH-Ausnahmeprüfung).

#### 2.1.4.2.6 Erheblichkeit der nachteiligen Auswirkungen

Durch die Maßnahme werden die Eingriffe im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ausgeglichen. Gleichzeitig wird mit der Maßnahme die Kohärenz des europäischen Natura-2000-Netzes ohne Unterbrechung gewährleistet. Nachteilige Auswirkungen auf die lokalen Populationen der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten sind nicht zu erwarten. Somit verbleiben insoweit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG.

### 2.1.4.3 Schutzgut: Boden

#### 2.1.4.3.1 Gebietssituation

Das Untersuchungsgebiet liegt im ehemaligen bzw. rezenten Auebereich der Isar. Bei den Böden des Gebiets handelt es sich entsprechend um Aueböden unterschiedlicher Entwicklungstiefe. Als seltene Bodenbildungen bzw. Böden hoher Empfindlichkeit sind insbesondere die Aueböden im eingedeichten Bereich einzustufen, die auch aktuell einer Überschwemmungsdynamik unterliegen.

#### 2.1.4.3.2 Projektwirkungen

Als Wirkungen des Projekts tritt eine (temporäre) Überbauung und Versiegelung von Boden sowie eine baubedingte Bodenverdichtungen im Bereich des Baufelds ein.

#### 2.1.4.3.3 Vermeidung/Minimierung

Als Minimierungsmaßnahme ist vorgesehen, im Bereich des Baufelds in der Aue den anstehenden Oberboden abzutragen, während der Bauzeit getrennt zu lagern und anschließend in lockerer, zur Wiederbewaldung geeigneten Form an Ort und Stelle wieder aufzubringen. Das für Arbeitsflächen und Baustraßen aufzubringende Fremdmaterial wird mittels eines geeigneten Vlieses o.ä. vom anstehenden Boden getrennt und nach Beendigung der Baumaßnahme komplett wieder entfernt. Durch die Bauarbeiten verdichteter Boden wird vor Aufbringen des Oberbodens aufgelockert. Auf diese Weise kann die ursprüngliche Bodenstruktur des Auestandorts erhalten und die Wiederherstellung des ursprünglichen Lebensraumtyps sichergestellt werden.

#### 2.1.4.3.4 Zu erwartende Auswirkungen

Es findet eine vorübergehende Überbauung, kleinflächig auch eine dauerhafte Versiegelung von Boden statt. Die Auswirkungen betreffen überwiegend Aueböden. Nachteilige Wirkungen einer baubedingten Bodenverdichtung können durch die Minimierungsmaßnahmen vermieden werden.

#### 2.1.4.3.5 Ausgleichsmaßnahmen

Auf der Basis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung entsteht durch die dauerhafte Bodenversiegelung ein Ausgleichserfordernis. Der Ausgleich erfolgt in Zusammenhang mit der vorgesehenen Wiederentwicklung von Hartholzauenwald.

#### 2.1.4.3.6 Erheblichkeit der nachteiligen Auswirkungen

Mit dem Vorhaben ist nur in sehr geringem Umfang eine dauerhafte Versiegelung von seltenen Bodenbildungen und Böden hoher Empfindlichkeit verbunden. Der größte Teil der Versiegelung ist zudem nur vorübergehend (Behelfsumfahrung). Die dauerhaft versiegelten Flächen werden in der naturschutzrechtlichen

Ausgleichsermittlung berücksichtigt und entsprechend ausgeglichen, so dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auszuschließen sind.

#### 2.1.4.4 Schutzgut: Wasser

##### 2.1.4.4.1 Gebietssituation

###### Oberflächengewässer:

Die Isar (Fließgewässer 1. Ordnung) ist das bestimmende Gewässer für den Wasserhaushalt des Untersuchungsgebiets. Ihr Abflussregime ist alpin geprägt. Allerdings ist der ursprüngliche Wildflusscharakter (zahlreiche Verzweigungen, große Abflussschwankungen und ausgeprägte Auendynamik, starker Geschiebetrieb, breite, vegetationsfreie Kiesbänke) infolge vielfältiger Ausbaumaßnahmen kaum mehr erkennbar. Der Lauf ist begradigt und die biologische Durchgängigkeit des Ökosystems ist infolge von Staustufen eingeschränkt. Im UG zeigt die Isar ein kiesig-sandiges Flussbett, ihre Ufer sind größtenteils versteint. In der Aue (eingedeichter Bereich) befinden sich mehrere Flutwasserrinnen der Isar, die teils dauerhaft, teils nur temporär wasserführend sind. Die nordöstlichen Auebereiche im UG sind zudem durch eine Vielzahl ephemerer Gewässer gekennzeichnet.

###### Überschwemmungsgebiete:

Das natürliche Überschwemmungsgebiet der Isar reicht deutlich über das Untersuchungsgebiet hinaus, allerdings ist es infolge der Eindeichung der Isar in seinen natürlichen Funktionen stark eingeschränkt. Hochwasserereignisse bleiben daher weitgehend auf den eingedeichten Bereich beschränkt. Der Bereich zwischen den Isardeichen ist im UG als vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

###### Grundwasser:

Der gesamte Auebereich ist durch zeitweise hohe Grundwasserstände charakterisiert.

##### 2.1.4.4.2 Projektwirkungen

Folgende Wirkungen sind zu erwarten:

- Anlage von Vorschüttungen und Behelfspfeilern im Ufer- und Sohlbereich der Isar
- Gründung von Pfeilern und Widerlagern im grundwassernahen Auenbereich
- Filterung des Oberflächenwassers der Brücke durch Anlage einer Rigole sowie von Sedimentationsanlagen

#### 2.1.4.4.3 Vermeidung/Minimierung

Zur Vermeidung baubedingte Stoffeinträge wird für die Vorschüttungen in die Isar Kies der Körnung nicht kleiner 4/16 verwendet. Ein Eintrag von Abbruchmaterial in die Isar wird durch das Ausheben der überwiegenden Bauteile sowie durch die Anordnung einer Pontons unter der Abbruchstelle ausgeschlossen.

#### 2.1.4.4.4 Zu erwartende Auswirkungen

Während der Bauzeit kann es in der Isar infolge von Vorschüttungen und temporären Brückenpfeilern zu erhöhten Rückstauwirkungen kommen. Die hydraulischen Berechnungen ergeben jedoch, dass diese auch im Hochwasserfall in den wasserwirtschaftlich vorgegebenen Toleranzbereichen bleiben. Neben der Isar sind keine weiteren Oberflächengewässer von dem Bauvorhaben betroffen.

Für die Gründungen von Pfeilern und Widerlagern wird über eine entsprechende Bauwasserhaltung vorübergehend Grundwasser entnommen und wieder eingeleitet. Nachhaltige Veränderungen des Grundwassers sind nicht zu erwarten.

Das Oberflächenwasser der Brücke wird künftig nicht mehr wie bisher unmittelbar in die Flussaue bzw. den Flusslauf geleitet, sondern erst nach geeigneter Filterung (Rigole, Sedimentationsanlagen) zur Versickerung gebracht bzw. in die Isar geleitet. Das Risiko von Stoffeinträgen ins Grundwasser und in Oberflächengewässer wird dadurch gegenüber dem Ist-Zustand minimiert.

#### 2.1.4.4.5 Erheblichkeit der nachteiligen Auswirkungen

Die geplanten baubedingten Eingriffe in den Fluss bzw. das Grundwasser bleiben räumlich und zeitlich eng begrenzt. Die Folgewirkungen auf das Überschwemmungsgebiet der Isar bewegen sich in den wasserwirtschaftlich vorgegebenen Toleranzbereichen. Anlagebedingt (Rigole, Sedimentationsanlagen) ist eine Reduzierung bestehender Belastungen für Oberflächen- und Grundwasser zu erwarten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG sind auszuschließen. Es ergibt sich kein Ausgleichsbedarf.

#### 2.1.4.5 Schutzgut: Klima/Luft

Die Isarauwälder werden in dem Fachkonzept zudem als „bioklimatisch bedeutsamer Raum und klimatischer Ausgleichsraum von potenziell hoher Bedeutung für dicht bebaute Gebiete“ gekennzeichnet, das Stadtgebiet Moosburg gilt als „klimatisch belasteter Raum“. Lufthygienische Vorbelastungen ergeben sich im untersuchten Gebiet vor allem durch Emissionen des Straßenverkehrs, insbesondere infolge des hohen Verkehrsaufkommens auf der B 11 (DTV 2010: 20.736 Kfz, davon 823 Schwerlastverkehr) sowie durch Industriebetriebe, die im Isartal um Moosburg ansässig sind.

Die klimatischen und lufthygienischen Funktionen des Tals und der Auwälder werden durch die Baumaßnahme nicht eingeschränkt. Nachteilige Wirkungen auf die Siedlungsflächen der Stadt Moosburg (erhöhte Empfindlichkeit) sind nicht erkennbar. Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft sind damit nicht zu erwarten.

#### 2.1.4.6 Schutzgut: Landschaft/Landschaftsbild

##### 2.1.4.6.1 Gebietssituation

Das Untersuchungsgebiet stellt sich in seiner natürlichen Formgebung als ein weitgehend ebenes Gelände dar. Die zentralen Bereiche des UG werden von der Isar und ihren Auwäldern eingenommen. Die überwiegend dicht bewaldete Auenlandschaft zeichnet sich durch ein naturnahes Erscheinungsbild aus. Die Isardeiche markieren eine klar ablesbare Grenze zwischen der Flussaue und den angrenzenden Gebieten. Außerhalb des eingedeichten Bereichs prägen Siedlungsflächen und landwirtschaftliche Nutzflächen das Landschaftsbild. Das UG präsentiert sich hier als Übergangszone von der dicht bebauten Stadt zur offenen Feldflur. Die Stabbogenbrücke mit ihrer markanten Stahlkonstruktion prägt zusammen mit den Isarauen eine für die Stadt Moosburg charakteristische Ortseingangssituation. Dies gilt umso mehr, als sie ansonsten keine typischen Wiedererkennungsmerkmale aufweist, sondern vielmehr durch eine hohe visuelle Präsenz von Flächen für Siedlung, Gewerbe und Verkehr gekennzeichnet ist.

##### 2.1.4.6.2 Projektwirkungen

Während der Bauzeit werden Rodungen und Erdarbeiten im Bereich des Baufelds erfolgen. Zudem wird die Brücke anders gestaltet.

##### 2.1.4.6.3 Zu erwartende Auswirkungen

Die für das Landschaftsbild nachteiligen Auswirkungen beschränken sich im Wesentlichen auf die Eingriffe im Bereich des Baufelds während der Bauphase. Die zur Errichtung der Behelfsumfahrung notwendige Verbreiterung des offenen Korridors entlang der B 11 wird nach einer entsprechenden Entwicklungsdauer wieder verschwinden (Wiederaufforstung).

Der Brückenneubau führt zu einem veränderten Erscheinungsbild des Brückenbauwerks. Die Unterteilung des Bauwerks in eine Vorlandbrücke und eine Bogenbrücke (im Bereich des Flusslaufs) bleibt allerdings erhalten.

##### 2.1.4.6.4 Erheblichkeit der nachteiligen Auswirkungen

Beim Brückenentwurf wird hoher Wert auf gestalterische Aspekte gelegt, so dass nachteilige Effekte ausgeschlossen werden können. Die gestalterische Beleuchtung der Brücke bei Nacht wird das Bauwerk und die Ortseingangssituation in ihrem



Wiedererkennungswert stärken. Durch geeignete landschaftsplanerische Gestaltungsmaßnahmen werden die von der Baumaßnahme betroffenen Abschnitte des Straßenkörpers ins Landschaftsbild eingebunden. Für das Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild gehen von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S. des UVPG aus.

#### 2.1.4.7 Schutzgut: Kulturgüter und sonstige Sachgüter

##### 2.1.4.7.1 Gebietssituation

###### Kulturgüter:

Im Bereich des Baufelds können sich Reste ehemaliger Brückenköpfe aus dem Mittelalter oder der frühen Neuzeit befinden, die als Bodendenkmäler unter dem Schutz des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes stehen würden. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat daher Teilflächen des Untersuchungsgebiets als Vermutungsflächen markiert. Bau- und Kunstdenkmäler sind durch die Baumaßnahme nicht betroffen. Anderweitige Kulturlandschafts-elemente, denen eine besondere historische Wertigkeit zukommt, wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt.

###### Sonstige Sachgüter:

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen im UG werden überwiegend ackerbaulich genutzt. Am südöstlichen Gebietsrand dienen größere Teilbereiche gartenbaulichen Zwecken (Baumschulflächen). Die Auwälder unterliegen einer forstwirtschaftlichen Nutzung, die Isar wird fischereilich genutzt.

Nördlich der Isarbrücke und parallel zu dieser verlaufen Spartentrassen.

Die Isarauwälder bei Moosburg sind als Bannwald ausgewiesen.

##### 2.1.4.7.2 Projektwirkungen

Folgende Wirkungen sind zu erwarten:

- vorübergehende Rodung von Waldflächen
- vorübergehende Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen
- Baumaßnahmen (Vorschüttungen, Pfeilergründungen) im fischereilich genutzten Gewässer
- Eingriffe in den Boden (z.B. Oberbodenabtrag, ggf. Bodenlockerung nach Abschluss der Bauarbeiten) und seine archäologische Archivfunktion
- Spartenverlegung

#### 2.1.4.7.3 Vermeidung/Minimierung

- Zur Minimierung der Rodungswirkung von Wald werden im Bereich des Baufelds verlaufenden Sparten im Spülbohrverfahren (gesondertes Vorhaben) verlegt. Mit Hilfe dieser Bauweise werden außerhalb des Baufelds Eingriffe in Waldbestände vermieden. Die Hartholzaue wird durch Aufforstung wiederentwickelt.
- Durch den Bau einer Rigolenentwässerung im Bereich bestehender Straßenbegleitflächen und den damit verbundenen Verzicht auf ein Absetzbecken wird ein dauerhafter Flächenverbrauch im Bereich landwirtschaftlicher Nutzflächen vermieden.
- Zur Minimierung der Eingriffe in den Boden und seine archäologische Archivfunktion wird im Bereich der archäologischen Verdachtsflächen spätestens drei Wochen vor dem Baubeginn mit dem Oberbodenabtrag und mit den ggf. notwendigen archäologischen Ausgrabungen begonnen. Beim Auftreten von archäologischen Funden und Befunden wird in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege der Ablauf und Umfang von bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen festgelegt.

#### 2.1.4.7.4 Zu erwartende Auswirkungen

Eine Beeinträchtigung der fischereilichen Nutzbarkeit der Isar im Umfeld des Bauvorhabens ist während der Bauphase nicht auszuschließen. Diese Einschränkungen sind jedoch allenfalls temporär und räumlich begrenzt.

Im Bereich des Baufelds kommt es vorübergehend zu einer Rodung von Bannwald. Um den Vorgaben des Waldgesetzes zu entsprechen, findet auf den Rodungsflächen nach Abschluss der Baumaßnahme eine sofortige Wiederaufforstung statt. Einer wirtschaftlichen Verwertung der Bäume im Rodungsbereich des Vorhabens steht nichts entgegen. Wirtschaftliche Einbußen entstehen daher allenfalls durch ein Fällen der Bäume vor Erreichen ihrer Hiebreife. Es ist davon auszugehen, dass z.B. für die Baustelleneinrichtung landwirtschaftlich genutzte Flächen vorübergehend in Anspruch genommen werden müssen. Sollten im Bereich des Baufelds Bodendenkmäler auftreten, werden Möglichkeiten für den Erhalt der Denkmalsubstanz geprüft und ggf. geeignete Maßnahmen veranlasst, um das Bodendenkmal zumindest als Archivquelle zu erhalten.

Einschränkungen in der Funktionsfähigkeit der Sparten sind im Zuge der Verlegung allenfalls kurzzeitig zu erwarten.

#### 2.1.4.7.5 Erheblichkeit der nachteiligen Auswirkungen

Es werden Schutzmaßnahmen für den Erhalt des archäologischen Erbes durchgeführt und die im Bereich des Baufelds evtl. auftretenden Bodendenkmäler auf diese Weise zumindest als Archivquelle erhalten. Sonstige Sachgüter sind von

dem Bauvorhaben nur vorübergehend und ohne irreversible Folgewirkungen betroffen.

Für das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter können somit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i.S. d. UVPG ausgeschlossen werden.

#### 2.1.4.8 Wechselwirkungen

Die Flussaue stellt einen besonders sensiblen Bereich sowohl bezüglich ihrer Lebensraumfunktion als auch in Hinblick auf besondere Bodenbildungen, den Wasserhaushalt und das Landschaftsbild dar. Die Verflechtungen aller Schutzgüter und ihrer Funktionen sind in diesen Bereichen besonders eng. Veränderungen bleiben daher nicht auf ein Schutzgut beschränkt, sondern betreffen in direkter Folge ebenso die übrigen Schutzgüter.

Besondere Wechselwirkungen (z.B. Ambivalenzen, Synergie- und Summeneffekte), die im Rahmen der vorgenommenen schutzgutbezogenen Betrachtung nicht in ausreichendem Maße zu berücksichtigen wären, liegen im vorliegenden Fall jedoch nicht vor. Dies gilt sowohl für die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe als auch für die Maßnahmen, die dazu beitragen, Belastungen eines Schutzguts zu minimieren.

## 2.2 **Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG)**

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt (Ziffer 0.6.1.1 UVPVwV). Da die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des UVPG für Straßenbauvorhaben (UVPVwV) bislang keine Bewertungskriterien (Konkretisierung der gesetzlichen Umweltaanforderungen) für Straßenbauvorhaben enthalten, sind die Umweltauswirkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltaanforderungen aufgrund der Umstände des Einzelfalles zu bewerten (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 08.06.1995, UPR 1995, 391).

Die Erhebungstiefe ist ausreichend. Diese Bewertung fließt in die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag, also insbesondere die Abwägung, ein (Berücksichtigung). Mit dem Ersatzneubau der Brücke B 11 über Isar und Isarflut in Moosburg im Zuge der B 11 sind verbleibende unvermeidbare Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach UVPG verbunden.

Das Untersuchungsgebiet weist eine erhöhte Empfindlichkeit auf. Dementsprechend sind, abgesehen vom Schutzgut Klima/Luft, alle Schutzgüter von dem Vorhaben betroffen. Die Art der Maßnahme (Erneuerung eines vorhandenen Brückenbauwerks) hat allerdings zur Folge, dass ausschließlich Bereiche mit Vorbelastungen durch die vorhandene B 11 betroffen sind. Zugleich sind die erforderlichen Eingriffe vergleichsweise kleinflächig und werden größtenteils nur vorübergehend wirksam, da sie auf die Bauphase beschränkt bleiben. Auch wenn von einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH DE 7537-301 Gebiets auszugehen ist, bleibt unter Berücksichtigung aller Maßnahmen die Kohärenz des Natura 2000 - Gebietes gewahrt (vgl. C 3. dieses Beschlusses). Mit Blick auf den Bannwald ist festzustellen, dass mit Abschluss der Bauarbeiten eine Wiederaufforstung der gerodeten Flächen stattfindet. Ab diesem Zeitpunkt können die betroffenen Vegetationsbestände, Lebensräume und Funktionen wiederhergestellt werden bzw. sich wieder entwickeln. So ist es zu erklären, dass die zu prognostizierenden nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens bei keinem der Schutzgüter als erheblich i.S.d. UVPG einzuschätzen sind. Auch in ihrer Summenwirkung überschreiten sie die Schwelle der Erheblichkeit nicht.

Andere Vorhaben die mit dem geplanten Vorhaben einen gemeinsamen Einwirkungsbereich haben und kumulierend wirken, sind nicht bekannt.

### **3. FFH-Verträglichkeitsprüfung**

Die Isarauen nördlich und südlich des Brückenzugs sind Teil des FFH-Gebiets DE 7537-301 „Isarauen von Unterföhring bis Landshut“. Der unmittelbare Bereich der Brückenquerung ist vom FFH-Gebiet ausgeklammert. Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens auf der B 11 und der weiten Entfernung zu den nächstgelegenen Isarbrücken (Volkmannsdorf im Norden – Umweg ca. 15 km; Oberhummel im Süden – Umweg ca. 19 km) ist vorgesehen, für die Zeit der Baumaßnahme nördlich neben den bestehenden Brücken eine Behelfsumfahrung zu errichten. Teilbereiche dieser Umfahrung werden im Bereich des FFH-Gebiets liegen. Aufgrund dieser Betroffenheit gilt es im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu beurteilen, ob durch die geplanten Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen entstehen können.

#### **3.1 Prüfungsmaßstab**

Gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG sind Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) in den für ihren Schutzzweck oder für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können, unzulässig. Gemäß

§ 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor der Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen (FFH-VP) zu prüfen.

Danach kann eine Genehmigung in drei Fällen erteilt werden:

- wenn sich bereits anhand objektiver Umstände ausschließen lässt, dass ein FFH-Gebiet von dem Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigt werden könnte, oder
- wenn die Durchführung einer FFH-VP ergibt, dass sich das Projekt nicht nachteilig auf das FFH-Gebiet als solches auswirkt, oder
- wenn die Durchführung einer FFH-VP zwar ergibt, dass sich das Projekt nachteilig auf das FFH-Gebiet als solches auswirkt, das Projekt jedoch im Wege einer Ausnahmeregelung gemäß § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG dennoch zugelassen werden kann.

Die Prüfung orientiert sich am Begriff der Beeinträchtigung des Gebiets als solchem. Zur Präzisierung dieses Begriffs nehmen wir Bezug auf die Leitlinie der EU-Kommission (Natura 2000 – Gebietsmanagement: Die Vorgaben des Artikel 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, 4.6.3), die dazu ausführt: „Die Beeinträchtigung eines Gebietes als solches bezieht sich auf dessen ökologische Funktionen. Die Entscheidung, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, sollte sich auf die für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele konzentrieren und auf diese beschränkt bleiben“.

### **3.2 Beschreibung des Gebiets, Erhaltungsziele, Lebensräume, Artenmaßstab**

Das FFH-Gebiet DE 7537-301 „Isarauen von Unterföhring bis Landshut“ hat gemäß Standard-Datenbogen (SDB) eine Fläche von 5.276 ha und erstreckt sich über 63 km als 200 bis 2.500 m breiter Streifen entlang der Isar von Unterföhring über Freising und Moosburg bis nach Landshut.

Das FFH-Gebiet enthält das Europäische Vogelschutzgebiet DE 7537-401 „Naturschutzgebiet, Vogelfreistätte Mittlere Isarstauseen“. Dabei handelt es sich um zwei Stauseen und eine Teilstrecke der Isar zwischen Moosburg und Landshut mit nordwestlich angrenzendem Eschen-Ulmen-Auwald und Trockenstandorten. Die Stauseen sind als international bedeutsames Rastgebiet für durchziehende und überwinterte Wat- und Wasservögel eingestuft und sind auch als Brutgebiet zahlreicher bedrohter Vogelarten von Bedeutung.

Das Europäische Vogelschutzgebiet liegt nordöstlich des geplanten Bauvorhabens; die nächstgelegenen Flächen sind ca. 2 km von der Isarbrücke bei Moosburg entfernt. Eingriffe in das Europäische Vogelschutzgebiet finden nicht statt. Eine Beeinträchtigung von Funktionsbezügen kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da die temporäre Umfahungstrecke in nächster Nähe zur bestehenden Brücke vorgesehen ist und somit faktisch keine Verlagerung der Verkehrsströme stattfindet.

Auf eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das Europäische Vogelschutzgebiet kann daher in diesem Fall verzichtet werden.

Das FFH-Gebiet 7537-301 wird als großräumig zusammenhängende dealpine Flussauenlandschaft charakterisiert. Es ist durch seine großen Flächenanteile an Hartholzauwäldern (Lebensraumtyp 91F0), durch seine Weichholzauwälder (91E0\*), seine Größe und Geschlossenheit sowie die Vorkommen sehr seltener Arten von herausragender Bedeutung für den europaweiten Naturschutz. Im Standard-Datenbogen wird das Gebiet als eine der bedeutsamsten Verbundachsen zwischen Alpen und Donau bewertet. In den ehemals vorwiegend offenen, flussnahen Bereichen nahm der Waldanteil stark zu. Über 83% der FFH-Gebietsfläche bestehen daher aus Waldlebensräumen, wobei Laubwaldbestände deutlich überwiegen.

In Natura 2000-Gebieten gelten die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands als rechtsverbindliche Erhaltungsziele; in FFH-Gebieten bezieht sich dies auf die im Standard-Datenbogen genannten signifikanten Schutzgüter (Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II FFH-RL). Die Regierung von Oberbayern hat für das FFH-Gebiet DE 7537-301 eine gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele erarbeitet, auf die wegen der Einzelheiten verwiesen wird (Unterlage 19.2, S. 7ff.). Von den Erhaltungszielen ist insbesondere die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der großflächigen Auenlebensräume der Isar von Unterföhring bis Landshut als eine der bedeutsamsten Biotopverbundachsen zwischen Alpen und Donau, Förderung der natürlichen Gewässer- und Geschiebedynamik, Erhaltung der Isar mit hoher Wasserqualität, Erhaltung bzw. Wiederherstellung zusammenhängender, störungsarmer Auwaldkomplexe mit standortheimischer Baumartenzusammensetzung und naturnaher Bestandsstruktur, Erhaltung der wechsellückigen präalpinen Grauerlenbestände zu nennen. Von den Lebensraumtypen nach Anhang II ist insbesondere auf den prioritären Typ 91E0\* Auenwälder sowie den Subtyp „Silberweiden-Weichholzaunenwälder an Fließgewässern (*Salicion albae*)“ hinzuweisen.

Der FFH-Managementplan für das FFH-Gebiet DE 7537-301 „Isarauen von Unterföhring bis Landshut“, der bislang nur im Entwurf existiert, beschreibt bei den Erhaltungszielen als übergeordnete Maßnahme, die Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumtyps „alpine Fließgewässer“.

### **3.3 Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Arten, Erheblichkeit**

Von den bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens, die die sich auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes auswirken können, sind mit Blick auf die Vorbelastung durch die bestehende B 11 die baubedingten Faktoren einer

näheren Betrachtung zu unterziehen, die vergleichsweise kleinflächig durchgeführt werden. Bei der Bewertung von Beeinträchtigungen sind Vorbelastungen als Bestandteile des Ist-Zustandes des Schutzgebietes zu berücksichtigen. So ist beim Ausbau bestehender Verkehrswege zu beachten, dass bereits Vorbelastungen existieren (z.B. Lärm, Störung, Stoffeinträge, Barrierewirkung, Kollisionsrisiko) und daher nur neue bzw. zusätzliche Belastungen berücksichtigt werden können.

### 3.3.1 Lebensräume nach Anhang I der FFH-RL

Die Weichholzaunenwälder (91E0\*) im detailliert untersuchten Bereich liegen außerhalb des Baufelds. Im Bereich der geplanten Geh- und Radwegverbindung reicht das Baufeld nördlich der Isarbrücke nahe an Weichholzaunwaldbestände heran. Das Baufeld kann hier allerdings so abgegrenzt werden, dass eine Schädigung der Bestände vermieden wird. Während der Bauzeit werden die Waldbestände in diesem Abschnitt zusätzlich durch einen im Boden verankerten Bauzaun vor baubedingten Schäden geschützt. Vorhandene Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen und Barrierewirkungen zwischen Teilflächen des Lebensraums, die nördlich bzw. südlich der B 11 liegen, bleiben auf die Bauzeit beschränkt. Anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen kommen nicht hinzu. Der Lebensraumtyp ist daher von der Baumaßnahme nicht betroffen.

Der Lebensraumtyp Hartholzaue 91F0 ist sowohl im detailliert untersuchten Bereich als auch im gesamten Schutzgebiet flächenmäßig dominierend. Baubedingt werden Teilflächen dieses Lebensraums gerodet und für die Behelfsumfahrung bzw. das Baufeld in Anspruch genommen. Im Bereich des Baufelds müssen Auwald-Bestände vorübergehend gerodet werden. Alle Eingriffe betreffen Teilflächen, die bereits durch die bestehende B 11 Vorbelastungen ausgesetzt sind. Nach Abschluss der Bauarbeiten findet in nahezu vollem Flächenumfang eine Wiederentwicklung der Lebensräume statt. Mit mehreren Maßnahmen, mit denen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks des FFH-Gebiets und seiner Erhaltungsziele minimiert werden sollen wie Spülborverfahren für Sparten, Wiederandecken des ursprünglichen Oberbodens, Abgrenzung des Baufeldes durch Bauzaun, gelingt eine Reduzierung möglicher Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets. Insbesondere kann eine Betroffenheit des prioritären Lebensraumtyps 91E0\* „Weichholzaunenwälder mit Erle, Esche und Weide“ vermieden werden. Für den Lebensraumtyp 91F0 „Hartholzaunenwälder“ sind vorübergehend Flächenverluste von 1.600 m<sup>2</sup> (= 0,2 ‰ der Gesamtfläche des Lebensraumtyps im Schutzgebiet) zu verzeichnen, die auch vor dem Hintergrund möglicher Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht weiter reduziert werden können. Diese Flächenverluste sind auf der Basis anerkannter Fachkonventionen als

erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu werten.

### 3.3.2 Arten des Anhangs II der FFH-RL

#### Grüne Keiljungfer

Infolge der erforderlichen Eingriffe in die Uferzonen und Sohlbereiche der Isar (Vorschüttungen, Pfeilergründungen) gehen im Bereich des Baufelds vorübergehend potenzielle Lebensräume und möglicherweise Larven der Grünen Keiljungfer verloren. Das Risiko einer zusätzlichen Beeinträchtigung der Libellenart im Zuge der Abbrucharbeiten wird dadurch reduziert, dass die überwiegenden Bauteile ausgehoben werden und ein Ponton unter der Abbruchstelle angeordnet wird.

Da die Grüne Keiljungfer im detailliert untersuchten Bereich vergleichsweise günstige Lebensbedingungen vorfindet, kann davon ausgegangen werden, dass sich die lokale Population in einem relativ stabilen Zustand befindet und Belastungen somit auch in einem gewissen Umfang aufgefangen werden können. Gleichzeitig liegen die Verbreitungsschwerpunkte der Libellenart aber unterhalb von Moosburg (s. FFH-Managementplan Teil 2, S.41f). Berücksichtigt man zusätzlich, dass sich die Lebensräume nach der Bauzeit wieder entwickeln und ihre Funktion erfüllen können, so kann angenommen werden, dass der Erhaltungszustand der Population dieser Libellenart durch das Bauvorhaben nicht erheblich beeinträchtigt wird. Die notwendigen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für die Tierart sehen vorrangig das Zulassen einer eigendynamischen Entwicklung des Fließgewässers vor. Auch wenn entsprechende Maßnahmen im unmittelbaren Brückenbereich nur in sehr eingeschränktem Umfang zugelassen werden können, wird im größeren Zusammenhang eine geeignete Gewässerentwicklung durch das Bauvorhaben nicht behindert.

#### Huchen

Die wenigen noch vorhandenen Vorkommen der Fischart werden lt. FFH-Managementplan vor allem im Süden des FFH-Gebiets vermutet. Es ist daher sehr unwahrscheinlich, dass der Huchen von dem Bauvorhaben überhaupt betroffen ist. Die mit den baubedingten Eingriffen verbundenen Wirkfaktoren sind zudem nur vorübergehend und sind in Hinblick auf die Hauptursachen für den ungünstigen Erhaltungszustand der Fischart eher von marginaler Bedeutung. Das Entwässerungskonzept der neuen Brücke sorgt außerdem dafür, dass das Niederschlagswasser samt Schmutzfracht anders als bisher nicht mehr direkt in den Fluss gelangen kann, sondern vorgereinigt wird. Mögliche Schadstoffeinträge in den Fluss werden damit gemindert, was die Lebensraumqualität günstig beeinflusst. Eine



vorhabensbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der Huchenpopulation im FFH-Gebiet wird daher ausgeschlossen.

Ein Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen, das zu Beeinträchtigungen des Gebiets führt, ist wegen der kleinräumigen Eingriffe auszuschließen.

Ergebnis:

Die Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets DE 7537-301 „Isarauen von Unterföhring bis Landshut“ durch die Instandsetzung der Brücke B 11 über Isar und Isarflut in Moosburg werden aufgrund der Eingriffe in den Lebensraumtyp 91F0 „Hartholzauenwälder“ als erheblich eingestuft. Das Vorhaben ist daher nur bei Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zulässig.

### **3.4 Ausnahme**

Eine Ausnahme kann nach § 34 Abs. 3, Abs. 5 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erteilt werden, wenn keine zumutbare Alternative gegeben ist, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen und die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorgesehen werden.

#### **3.4.1 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses**

Als Gründe des öffentlichen Interesses kommen die in § 34 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG benannten Gründe sowie eine Vielfalt an unbenannten öffentlichen Interessen, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, in Betracht. Inhaltliche Beschränkungen, die über die Ausrichtung auf ein öffentliches Interesse hinausgehen, sind den Regelungen des Artikels 6 Abs. 4 Unterabs. 1 und 2 FFH-RL nicht zu entnehmen, insbesondere nicht, wenn es – wie vorliegend – nicht um die Erteilung einer Ausnahme wegen der Beeinträchtigung eines prioritären Lebensraums geht. Ein öffentliches Interesse kann beispielsweise die mit einem Infrastrukturprojekt verfolgte Bewältigung des Verkehrsbedarfs darstellen (BVerwG, Ur. v. 13.5.2009, 9 A 73.07, NVwZ 2009, 1296, Rd-Nr. 64 ff.). Als ihrer Art nach in der Abwägung mit dem Integritätsinteresse des FFH-Gebiets berücksichtigungsfähige Abweichungsgründe stellen sich die mit einem Vorhaben verfolgten Planungsziele dar, wenn das Vorhaben den Vorgaben der fachplanerischen Planrechtfertigung entspricht (BVerwG, Ur. v. 9.7.2009, 4 C 12.07, NVwZ 2010, 123, Rd-Nr. 14). Die zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses müssen die entgegenstehenden Belange des Gebietsschutzes überwiegen. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses setzen jedoch nicht das Vorliegen von Sachzwängen voraus, denen niemand ausweichen kann. Bewertungsmaßstab ist vielmehr ein durch Vernunft und

Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln (BVerwG, Urt. v. 12.3.2008, 9 A 3.06, BVerwGE 130, 299, Rn. 153). Vorliegend überwiegen die für das geplante Bauvorhaben sprechenden Gründe die entgegenstehenden Belange des Gebietsschutzes.

Die B 11 ist im Bereich der Ortsdurchfahrt von Moosburg mit einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsbelastung (DTV) von 20.736 KFZ/24h hoch belastet. Sie stellt im Bereich der Stadt Moosburg eine verkehrswichtige Straßenverbindung dar. Sie dient neben der A 92, die die weiträumigen Verkehre aufnimmt, der Verbindung des östlichen Landkreises Freising mit dem westlichen Landkreis Landshut und insbesondere dem Anschluss der Stadt Moosburg an die A 92 und das nächstgelegene Oberzentrum Landshut. Ferner werden über die B 11 die einzelnen, links und rechts der Isar liegenden Stadtteile von Moosburg miteinander verbunden. Die Brückenbauwerke zur Querung der Isar bei Moosburg erfüllen derzeit nicht die nach aktuellen Standards (Nachrechenrichtlinie) gültigen Anforderungen hinsichtlich der erforderlichen Tragfähigkeit. Es ist daher nicht sichergestellt, dass die Bauwerke den Anforderungen, die auch in Zukunft an sie gestellt werden, gewachsen sein werden. Daneben weisen die Brücken Schäden und Defizite auf, aus denen sich ein unmittelbarer Handlungsbedarf ergibt, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dauerhaft sicherzustellen.

Mit einer Sanierung inklusive Ertüchtigung können die Defizite im Bereich der Tragfähigkeit und der Verkehrssicherheit nicht behoben werden. Daneben würde eine Sanierung zum jetzigen Zeitpunkt, vor dem Hintergrund des Alters der Substanz einen Neubau lediglich aufschieben, dabei aber unwirtschaftlich hohe Kosten erzeugen. Alle denkbaren Alternativen zu dem Vorhaben scheitern an naturschutzfachlichen Gründen und/oder sind aus bau- oder verkehrstechnischen Gründen, wegen umweltfachlicher Belange, aus volkswirtschaftlichen Erwägungen oder wegen der Erfordernisse der Rettungsdienste nicht machbar bzw. nicht zumutbar.

Dagegen kommt den Belangen des Habitatschutzes ein geringeres Gewicht zu, obgleich das FFH-Gebiet DE 7537-301 „Isarauen von Unterföhring bis Landshut“ Teil eine der bedeutsamsten Verbundachsen an Biotopflächen zwischen Alpen und Donau mit großflächigen Auelebensräumen darstellt. Hinsichtlich der Lebensraumtypen sind beim LRT 91E0 „Auenwälder allenfalls geringe bauzeitliche Behinderungen des Verbunds und Austausches, beim LRT 3260 Fließgewässer geringfügige Rückstaueffekte durch Vorschüttungen sowie beim LRT 91F0 Hartholzauwälder randliche Flächenverlust als Beeinträchtigungen zu verzeichnen. Hinsichtlich der signifikanten Arten Grüne Keiljungfer ist ein vorübergehender Lebensraumverlust und hinsichtlich Huchen und Mühlkoppe Beeinträchtigungen aus temporär erhöhter Schwebstofffracht im Wasser.

Die Lebensraumverluste bleiben vorübergehend, da sofort nach Abschluss der Bauarbeiten auf gesamter Fläche einer Wiederentwicklung des Lebensraumtyps in Form einer Wiederaufforstung erfolgt. Mit einer Wiederherstellung der Baumschicht in einer dem aktuellen Zustand vergleichbaren Ausprägung ist in einem Zeitraum von etwa 30-50 Jahren zu rechnen. Die Funktionsfähigkeit des Lebensraumtyps „Hartholzauenwald“ wird allerdings in einem wesentlich kürzeren Zeitraum erreicht, da Auwälder unter anderem durch ihre hohe natürliche Dynamik charakterisiert sind, zu der auch radikale Veränderungsprozesse (z.B. infolge Hochwassers) gehören, auf die das Ökosystem mit hoher Elastizität reagiert. Die Strauch- und Krautschichten werden sich infolge der unveränderten Standortverhältnisse nach der Baumaßnahme rasch wiederentwickeln. Wichtige Auenfunktionen im Naturhaushalt kann der Lebensraum bereits unmittelbar nach Bauende wieder im jetzigen Umfang voll erfüllen. Insgesamt halten sich die Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets trotz ihrer Erheblichkeit in einem räumlich und zeitlich eng begrenzten Rahmen von wenigen Jahren. Das Integritätsinteresse des Gebietes, in welches nur in vorbelasteten Randbereichen eingegriffen wird, muss daher insgesamt gegenüber dem Interesse an der dauerhaften Aufrechterhaltung einer bedeutsamen Verkehrsbeziehung hintanstellen, wobei zudem geeignete Kohärenzsicherungsmaßnahmen es weitest möglich sichern (BVerwG vom 9.7.2009, 4 C 12.07, NVwZ 2010, 123, Rn. 28). ). Dort ist der Umbau eines Hybridpappelbestandes hin zum FFH-Lebensraumtyp Hartholzau mit einer Fläche von 0,6 ha vorgesehen (vgl. C 3.4.3 dieses Beschlusses).

#### 3.4.2 Keine zumutbare Alternative

Der Begriff der zumutbaren Alternative steht in engem Zusammenhang mit den Planungszielen, die mit dem Vorhaben verfolgt werden. Eine Alternativlösung setzt voraus, dass sich die mit dem Vorhaben zulässigerweise verfolgten Planungsziele trotz gegebenenfalls hinnehmbarer Abstriche auch mit ihr erreichen lassen (BVerwG, Urt. v. 17.5.2002, 4 A 28.01, NVwZ 2002, 1243, Rd-Nr. 26; BVerwG, Urt. v. 12.3.2008, 9 A 3.06, BVerwGE 130, 299, Rd-Nr. 170). Als Alternative sind nur solche Änderungen anzusehen, die nicht die Identität des Vorhabens berühren (BVerwG, Urt. v. 9.7.2009, 4 C 12.07, NVwZ 2010, 123, Rd-Nr. 33). Von einer zumutbaren Alternative kann ebenso nicht mehr die Rede sein, wenn eine Planungsvariante auf ein „anderes Projekt“ hinausläuft, weil die vom Vorhabensträger in zulässigerweise verfolgten Ziele nicht mehr verwirklicht werden könnten. Planungsvarianten, die nicht verwirklicht werden können, ohne dass selbständige Teilziele, die mit dem Vorhaben

verfolgt werden, aufgegeben werden müssen, brauchen nicht berücksichtigt zu werden (BVerwG, Urt. v. 17.1.2007, 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1, Rd-Nr. 143).

Bei der geplanten Erneuerung der Brücke ergeben sich die folgenschwersten Eingriffe in das FFH-Gebiet in Zusammenhang mit dem Bau der Behelfsumfahrung. Es ist daher in erster Linie zu prüfen, ob Vorhabensalternativen bestehen, bei denen auf eine Behelfsumfahrung gänzlich verzichtet werden kann. Folgende Vorhabensalternativen wurden überprüft:

- **Alternative 1: „Umleitung des Verkehrs“**

Verzicht auf eine Behelfsumfahrung, stattdessen Umleitung des Verkehrs über die nächstgelegenen Isarbrücken bei Volkmannsdorf und Oberhummel während der gesamten Bauzeit.

Sollte ein Verzicht auf die Behelfsumfahrung nicht möglich sein, muss geprüft werden, ob Alternativen möglich sind, die es erlauben, die in Zusammenhang mit der Behelfsumfahrung entstehenden Eingriffe zu verringern. Folgende Möglichkeiten sind vorstellbar:

- **Alternative 2: „Behelfsumfahrung an anderer Stelle“**

Bau der Behelfsumfahrung südlich der bestehenden Straßenbrücke oder Bau der Umfahungsstrecke an anderer Stelle in möglichst konfliktarmen Lage

- **Alternative 3: „einspurige Behelfsumfahrung“**

Reduzierung des Flächenbedarfs für die Behelfsumfahrung z.B. durch eine nur einspurige Behelfsumfahrung

#### 3.4.2.1 Beurteilung unter FFH-Gesichtspunkten

- **Alternative 1: „Umleitung des Verkehrs“**

Durch einen Verzicht auf die Behelfsumfahrung könnte das Baufeld deutlich verkleinert und weitgehend auf den Korridor im Bereich der bestehenden Brücke beschränkt werden, der die Teilflächen 1 und 4 des FFH-Gebiets DE 7537-301 voneinander trennt und nicht zum FFH-Gebiet gehört. Durch Umleitungsverkehr über Oberhummel bzw. Volkmannsdorf würde sich das Verkehrsaufkommen deutlich erhöhen. In den Streckenabschnitten, in denen die Umleitungsstrecken das Schutzgebiet queren, wäre das FFH-Gebiet DE 7537-301 betroffen, allerdings unter der Erheblichkeitsschwelle.

- **Alternative 2: „Behelfsumfahrung an anderer Stelle“**

Im Norden wird die Straßenbrücke von der begleitenden Geh- und Radwegbrücke flankiert. So kommt es, dass von Süden her der FFH-Lebensraumtyp 91F0 „Hartholzauenwald“ näher an die Straßenbrücke heranreicht als im Norden. Es ist daher davon auszugehen, dass die vorübergehenden Verluste dieses Lebensraumtyps im Falle einer Behelfsumfahrung südlich der bestehenden Brücke höher wären als bei der geplanten Nordvariante. Zusätzlich reicht im Süden am rechten Isarufer der prioritäre Lebensraumtyp 91E0\* „Weichholzauenwald“ bis etwa 20 m an die bestehende Straßenbrücke heran. Andere konfliktarme Möglichkeiten zum Bau einer Behelfsumfahrung, seien sie benachbart oder im weiträumigeren Umfeld, sind ebenfalls nicht gegeben.

- **Alternative 3: „einspurige Behelfsumfahrung“**

Selbst bei nur einspuriger Umfahrung wären trotz der damit verbundenen Reduzierung der vorübergehenden Verluste des FFH-Lebensraumtyps 91F0 „Hartholzauenwald“ immer noch erheblich im Sinne der Fachkonventionen sein.

Damit blieben allenfalls die Alternativen 1 und 3 vorzugswürdig.

#### 3.4.2.2 Zumutbarkeit der Alternativen

- **Alternative 1: „Umleitung des Verkehrs“**

Gegen eine Umleitung des Gesamtverkehrs während der Bauzeit über diese Strecken sprechen folgende Gründe:

- Straßenbautechnische und verkehrliche Aspekte:

Sowohl der Streckenzug St 2331 / ED 24 / FS 13 (DTV von rd. 1350 Kfz/24h bis 3880 Kfz/24h) als auch der Streckenzug St 2085 / St 2045 / FS 17 (DTV rd. 2500 Kfz/24h bis 10.500 Kfz/24h) sind vom Ausbaurzustand weder geeignet noch verkehrlich in der Lage, den Umleitungsverkehr aufzunehmen. Wegen der umfangreichen und detailreichen Beschreibung (mangelnde Breite, mangelnder Kurvenradius, Knotenpunkte, mangelnde Tragfähigkeit usw.) wird auf Unterlage 19.3T Seiten 10 ff. verwiesen.

- Umweltbelange:

Unter Annahme eines Umwegs von nur 5 km ergäbe sich für den Gesamtverkehr ein zusätzlicher CO<sub>2</sub>-Ausstoß von ca. 16,1 Mio. kg, der bei Einrichtung einer Behelfsbrücke vollständig vermieden werden kann.

- Volkswirtschaftlicher Schaden:

Durch eine Umleitung des Verkehrs ergeben sich infolge der größeren Wegstrecke (5 km) ein Zeitverlust und ein Mehrverbrauch an Kraftstoff, der sich bezogen auf den Gesamtverkehr (gewerblich und Privat) in zwei Jahren mit ca. 17,3 Mio EUR ansetzen lässt.

- Belange der Rettungsdienste:

Die für das Stadtgebiet Moosburg zuständigen Rettungsdienste sind überwiegend auf der Westseite der Isar stationiert. Eine Umleitung des Verkehrs über andere, bestehende Isarbrücken würde insbesondere die Anrückzeiten, zusätzlich teilweise aber auch die Ausrückzeiten (Anfahrtsweg für die im Einsatzfall einberufenen Mitglieder der Rettungsdienste) soweit verlängern, dass die vorgeschriebenen Hilfszeiten nicht mehr eingehalten werden könnten.

Eine zumutbare Alternative ohne nahräumige Querungsmöglichkeit der Isar ist insoweit auszuschließen.

- **Alternative 2: „Behelfsumfahrung an anderer Stelle“**

Gegen diese Alternative spricht neben den Schwierigkeiten der Trassierung (enge Radien, Sichtbehinderung durch vorhandene Bebauung) vor allem die südlich der Brücke verlaufende Gashochdruckleitung, die eine Gründung der Brücke für die Baustellenumfahrung technisch unmöglich macht.

- **Alternative 3: „einspurige Behelfsumfahrung“**

Eine einstreifige Wechselverkehrsführung mit z.B. einer Lichtsignalregelung ist auf Grund der bestehenden Verkehrsbelastung nicht möglich, die jedenfalls in den Spitzenstunden ganz erhebliche Stauungen zur Folge hätte. Ferner sprechen Belange des Fußgänger- und Radverkehrs, die dringend eine ortsnahe Querung benötigen, dagegen.

Ergebnis:

Die aus naturschutzfachlicher Sicht zu favorisierende Alternative 1 scheidet an den damit verbundenen Problemen der Verkehrsabwicklung. Dies gilt auch für die Alternative 3. Alle naturschutzfachlich günstigeren Alternativen sind somit weniger aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, als vielmehr wegen der mit ihnen einhergehenden Verkehrsbehinderungen für die Verkehrsteilnehmer nicht zumutbar. Gegen die Alternative 2 sprechen sowohl naturschutzfachliche als auch bautechnische Gründe.

### 3.4.3 Maßnahmen zur Kohärenzsicherung

Als wesentliche Voraussetzung, damit ein Vorhaben nach Alternativenprüfung aufgrund des Vorliegens zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses zugelassen werden kann, sind nach § 34 Abs. 5 BNatSchG die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 vorzusehen (= Maßnahmen zur Kohärenzsicherung).

Hierfür ist nun nach der Tektur vom 02.02.2015 ca. 1,2 km flussaufwärts von der Isarbrücke bei Moosburg auf einer Staatswaldfläche innerhalb der Gemarkung Moosburg der Umbau eines Hybridpappelbestandes hin zum FFH-Lebensraumtyp Hartholzau festgelegt. Die Kohärenzmaßnahme umfasst eine Fläche von 0,6 ha und liegt innerhalb des FFH-Gebiets DE 7537-301 „Isarauen von Unterföhring bis Landshut“, in dem auch der Eingriff stattfindet. Die für die Kohärenzmaßnahme vorgesehene Fläche wird durch Grunddienstbarkeit dauerhaft gesichert. Im vorliegenden Fall werden dadurch sogar bestehende Beeinträchtigungen in Form standortfremder Gehölze beseitigt und der Auwald in seiner Lebensraumfunktion optimiert. Die Aufwertung wird mit der Entfernung der Hybridpappeln sofort wirksam. Anschließend wird die Fläche mit lebensraumtypischen Baumarten wieder aufgeforstet. Als Hauptbaumart ist überwiegend die Stieleiche vorgesehen. In ein bis zwei kleineren Gruppen wird Flatterulme als Hauptbaumart verwendet

Die Bayerischen Staatsforsten AöR (Forstbetrieb Freising) werden die Fläche weiterhin bewirtschaften. Grundlage der Bewirtschaftung bildet das Naturschutzkonzept für den Forstbetrieb Freising, das auch die zur Kohärenzsicherung notwendige Entwicklung und Pflege des FFH-Lebensraumtyps 91F0 „Hartholzauenwald“ garantiert.

Der Funktionsbezug zwischen dem beeinträchtigten Lebensraum und den Maßnahmen zur Kohärenzsicherung ist damit gewährleistet und die Kohärenz des Natura 2000-Netzes ohne zeitliche Unterbrechung gesichert.

Insgesamt liegen somit die Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG vor.

## **4. Materiell-rechtliche Würdigung**

### **4.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)**

Die Erneuerung der Brücke B 11 über Isar und Isarflut in Moosburg wird zugelassen, da er im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

### **4.2 Planrechtfertigung**

Das Vorhaben ist erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr auf Dauer sicher und reibungslos bewältigen zu können (vgl. Erläuterungsbericht, Unterlage1 der Planfeststellungsunterlagen).

Mit dem Vorhaben soll die Straße gemäß den Anforderungen aus §§ 3 und 4 FStrG in einen einwandfreien, auf Dauer den statischen und Verkehrssicherheitserfordernissen entsprechenden Zustand versetzt werden. Die Bestandsbrücken bestehen im Wesentlichen aus zwei Teilbauwerken aus den Jahren 1907 und 1947, die technisch und wirtschaftlich verbraucht sind und damit den künftigen Verkehrserfordernissen nicht entsprechen. Die Fahrbahnbreite ist für den Schwerlast- und Busverkehr im Begegnungsfall nicht ausreichend im Sinne der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.

Um das Planungsziel der Beseitigung der Altersmängel und Sicherheitsdefizite zu erreichen, sind ein vollständiger Ersatz der Brückenbauwerke und eine Anpassung der Fahrbahnbreite erforderlich. Mit der Maßnahme soll ein Gewinn an Verkehrssicherheit und -qualität erreicht werden, jedoch keine Kapazitätssteigerung. Die Planung zielt dabei darauf ab, möglichst wenig neue Eingriffe in Grund und Boden sowie den Naturhaushalt vorzunehmen und orientiert sich grundsätzlich am Verlauf der bestehenden B 11.

### **4.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung**

#### **4.3.1 Planungsvarianten**

Grundsätzlich sind nur solche Planungsalternativen abzuwägen, die sich nach Lage der Dinge ernsthaft anbieten. Trassenvarianten brauchen nur so weit untersucht zu



werden, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Bei der Variantenprüfung können bereits in einem frühzeitigen Verfahrensstadium diejenigen Varianten ausgeschieden werden, die sich aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen (BVerwG vom 24.04.2009, 9 B 10.09 – juris, Rn. 5 m.w.N.).

Aufgabe der gegenständlichen Planung war von vorneherein ein am Bestand orientierter Ausbau unter der Vorgabe, Eingriffe in private oder naturschutzfachlich hochwertige Flächen nur vorzunehmen, wenn sie bei Anlegen eines strengen Maßstabs geboten sind.

Daraus folgt für dieses Verfahren, dass nur noch die Ausbauvariante mit der Nullvariante zu vergleichen ist. Dazu hat sich bereits aus den Ausführungen zur Planrechtfertigung ergeben, dass die Nullvariante schon im Ansatz nicht geeignet ist, das Problem der mangelnden Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu bewältigen, weil sowohl die Probleme für den motorisierten Verkehr auf der beengten Fahrbahn, der Sichtverhältnisse, der Steigungsverhältnisse wie auch für die Fußgänger und Radfahrer fortbestehen würden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den Varianten unter C 3.4.2 dieses Beschlusses verwiesen.

#### 4.3.2 Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt)

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Für das Vorhaben sind die Entwurfsgrundlagen nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RAST 06) maßgebend, da sich das gesamte Bauwerk innerorts befindet. Die in den Richtlinien dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind dabei keine absoluten Maßstäbe.

Für die Fahrbahn auf dem Brückenbauwerk wurde ein Querschnitt von 8,00 m zwischen den Bordsteinen und 2,50 m Geh- und Radweg entlang der Nordseite gewählt, was im Hinblick auf die Verkehrsbelastung sachgerecht ist. Unter Berücksichtigung der Maße der Schutzeinrichtungen ergibt sich eine Geh- und Radwegbreite von 2,75 m. In Abänderung vom Bestand werden künftig aus wirtschaftlichen Gründen die Fahrbahn und der kombinierte Geh- und Radweg auf einem Brückenbauwerk geführt.

Hiergegen wenden sich Sammellisteneinwender mit einem Schreiben, das von 215 Personen unterstützt wird. Die Sammellisteneinwender sind der Auffassung, die

gegenständliche Lösung führe bezüglich der Querung der Isar mit dem Fahrrad oder zu Fuß zu keiner gleichwertigen Lösung im Vergleich zum Bestand.

An der Gleichwertigkeit fehle es im Hinblick auf Regen und Schneematsch. Radfahrer und Fußgänger würden durch vorbeifahrende PKW und vor allem LKW angespritzt. Der tägliche Weg zum Beispiel zum Bahnhof sei ohne besondere „Schutzkleidung“ bei schlechtem Wetter nicht mehr möglich.

Dem kann nicht gefolgt werden. Schon der Ansatz, als Ausgangspunkt der Planung sei eine im Vergleich zum Bestand gleichwertige Lösung zu wählen, hat keine gesetzliche Stütze. Gefordert ist vielmehr eine regelkonforme Lösung, die im Rahmen des Möglichen die Konflikte löst.

Wir sind mit dem Vorhabensträger der Auffassung, dass das kombinierte Führen von Rad- und Fußgängerverkehr gemeinsam mit der Fahrbahn als Regellösung die Erfordernisse dieser Planung erfüllt. Zur schadlosen Abführung des Straßenwassers sind am Fahrbahnrand Entwässerungsrinnen und Brückeneinläufe angeordnet, so dass möglichst wenig Spritzwasser entsteht. Durch die Anordnung des Fahrzeugrückhaltesystems zwischen Straße und Geh- und Radweg besteht zudem für den Fußgänger und Radfahrer ein größerer Abstand zur Straße, so dass auftretender Matsch und Spritzwasser zurückgehalten werden.

Ferner wird ein zu geringer Schutz bei Unfällen auf den Autofahrspuren auf der Brücke von der Sammelliste bemängelt. Bei Unfällen durch Pkws oder Lkws auf der Brücke könnten die Nutzer der Fußgänger- und Fahrradspur mit einbezogen werden und Verletzungen erleiden. Diese Möglichkeit wäre bei der separaten Brücke so gut wie ausgeschlossen.

Auch diese Einwendung wird zurückgewiesen. Die Regelausführung eines Geh- und Radweges auf einem Brückenbauwerk sieht innerorts bei zulässiger Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 50 km/h als Schutzeinrichtung zwischen Fahrbahn und Geh- und Radweg einen Hochbordstein von 15 bis 20 cm vor. In der gegenständlichen Planung ist jedoch ein höherwertiges Fahrzeugrückhaltesystem vorgesehen, das für Fußgänger und Radfahrer ein höheres Schutzniveau gegenüber den Vorgaben des Regelwerkes erreicht. Ein weitergehendes Hinausgehen über die Anforderungen des Regelwerks halten wir nicht für erforderlich, zumal besondere atypische Gefährdungen wie infolge Gefälle oder Kurven erkennbar nicht vorliegen.

Nach Sicht der Einwender könnte bei Instandsetzungsarbeiten an der Brücke der bei Voll- und Teilsperren aus anderen Gründen, die auch zukünftig wieder anfallen würden, wie bisher zumindest für Fußgänger und Fahrradfahrer die Verbindung über die Isar im Bereich Moosburg über die separate Brücke aufrechterhalten werden. Dies wäre zukünftig nicht mehr möglich. Umleitungen von 10 km seien für Fußgänger und Radfahrer nicht zumutbar.

Den Einwendern war allem Anschein nach nicht bekannt, dass der Querschnitt des neuen Brückenbauwerkes es zulässt, bei planmäßigen Instandsetzungsarbeiten an der Brücke den Geh- und Radwegverkehr aufrechtzuerhalten. Sorgen wegen der weiträumigen Umleitung, die in der Tat unzumutbar wären, sind daher unbegründet.

Soweit noch kritisiert wird, dass die Isarbrücke bislang zum gefahrlosen Verweilen und Schauen auf Isar einlud sowie zudem von Pferdesportfreunden gerne genutzt wurde, sehen wir zwar eine Beeinträchtigung von Belangen, denen auch in der Abwägung ein Gewicht zukommen kann (Erholungs- und Freizeitwert). Bei einer Gesamtschau und mit Blick darauf, dass benachbart z.B. am Isarradweg und dem sonstigen Wegenetz an Isar und Isarflut genug vergleichbare Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten bestehen, sprechen Kostengesichtspunkte und die zentrale Zweckbestimmung als Verkehrsanlage dagegen. Selbst wenn diese Sichtweise den einen oder anderen schmerzen mag, so ist sie dennoch mit der Rechtsordnung im Einklang hinzunehmen.

Es wird zwar gesehen, dass die Forderungen eine zahlreiche Unterstützung durch Eintragungen und Unterschriften gefunden haben. Insgesamt können sich die Forderungen nach Änderungen des Vorhabens dennoch nicht durchsetzen.

Der Stadtrat der Stadt Moosburg hat zudem - ausgehend auf einen Antrag der Unabhängigen Moosburger Bürger e.V. (UMB) - die Stadtverwaltung gebeten, vom Staatlichen Bauamt prüfen zu lassen, ob im Zuge des Vorhabens an der sog. Büchl-Kreuzung eine Kreisverkehrsanlage zur Erhöhung der Verkehrssicherheit errichtet werden könne. Der Vorhabensträger hat daraufhin das Unfallgeschehen überprüft und keine Unfallhäufung festgestellt. Neben diesem Gesichtspunkt spricht vor allem dagegen, dass es sich insoweit um ein selbständiges Projekt außerhalb des Umgriffs des Vorhabens handelt, das insoweit auch zu keiner Konfliktverschärfung an der Büchl-Kreuzung beiträgt.

Insgesamt ist es daher aus unserer Sicht nicht zu beanstanden, dass das Bauamt den Antrag abgelehnt hat. Den Gegenstand des Verfahrens bestimmt der Antragsteller, der sich - abgesehen von notwendigen Folgemaßnahmen - keine weiteren Projekte zu eigen machen muss.

Die Höhenentwicklung der Straße beidseits im Anschluss an den Brückenbereich orientiert sich am Bestandsbauwerk; während die für den Kraftverkehr empfohlenen Parameter bei Weitem eingehalten werden, ist die Höchstlängsneigung gemessen an den hier einschlägigen Regeln der Arbeitshilfe barrierefreies Bauen, nach der mehr als 6 % Steigung nicht mehr regelkonform sind, nicht eingehalten.

Dieser für gehbehinderte Personen relevante Umstand wurde auch vom Behindertenbeauftragten des Landkreises Freising bemängelt. Die Steigung des

geplanten Weges dürfe die 6% nicht überschreiten. Es sollten auch, wie in der DIN-Norm 18024-1 dargestellt, die entsprechenden Ruhebuchten eingeplant werden. Jede Vermeidung und Beseitigung baulicher Hindernisse trage über die spezielle Aufgabe der Rehabilitation und Integration hinaus, ganz allgemein zur Humanisierung des Bauens und zur Schaffung einer menschengerechteren Umwelt wesentlich bei. Es seien besonders Maßnahmen angesprochen, die den Behinderten und alten Menschen größere Bewegungsfreiheit und Sicherheit in öffentlich zugänglichen Orten und Gebäuden ermöglichen. Die Vorteile dieser Maßnahmen kämen zugleich allen anderen Personengruppen, insbesondere Personen mit Kinderwägen oder Traglasten zugute.

Den Belangen behindertengerechter bzw. barrierefreier Gestaltung von Verkehrsanlagen, insbesondere von Gehwegen, und den hierzu erlassenen Empfehlungen kommt jedenfalls im unmittelbaren städtischen Bereich wie hier ein erhebliches Gewicht zu.

Der Vorhabensträger hat darauf verwiesen, dass bereits im Bestand die Höchstlängsneigung von 6 % überschritten werde. Maßgeblich erscheint uns, dass im Hinblick auf das Planungsziel der bestandsnahen Erneuerung der Brücken erhebliche Eingriffe auch über den unmittelbaren Planungsbereich nötig wären, um die Rampen abzuflachen; zudem sei eine Veränderung der Höhenlage der Ortsstraßen nötig. Das würde neue Konflikte schaffen und Zugriff auf privaten Grund erforderlich machen. Im Hinblick darauf, dass die Höchstlängsneigung nur auf einem relativ kurzen Stück von knapp 28,0 m geringfügig überschritten wird, hält die Regierung das Abweichen von der Arbeitsempfehlung noch für vertretbar.

Soweit sich im Übrigen die Stellungnahme auch auf die beiden weder gewidmeten noch stets widerruflich dem Verkehr zur Verfügung gestellten Trampelpfade an beiden Seiten des Isarrufers beziehen sollte, ist anzumerken, dass die Vorgaben zur Barrierefreiheit hier ohnehin keine Anwendung fänden und dass zudem für etwaige Rampenabflachungen Eingriffe in das FFH-Gebiet erfolgen müssten.

Für die Bauzeit wird zur Vermeidung eines weiträumigen Umleitungsverkehrs eine Behelfsbrücke mit einer Fahrbahnbreite von 7,0 m und einem nordseitig geführten kombinierten Geh- und Radweg von 2,5 m errichtet. Dazu bedarf es des Abbruchs der bestehenden Radfahrer- und Fußgängerbrücke.

Wegen der Behelfsumfahrung muss die Ortsstraße Lände von der B 11 abgehängt werden, weil die Höhendifferenz nicht bewältigt werden kann. Die Lände bleibt aber rückwärtig über Ortsstraßen erschlossen.

Mit Abschluss der Maßnahme werden die Bundesstraße 11 außerhalb des Brückenzuges sowie die im Baustellenbereich anzupassenden Ortsstraßen wieder mit den vorhandenen Querschnitten hergestellt.

Die festgestellte Planung, gegen deren Ausbaustandard ansonsten nichts eingewandt wurde, ist daher sachgerecht und entspricht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

#### 4.3.3 Immissionsschutz / Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Auch bei dem bestandsorientierten Ausbau wurde darauf geachtet, dass durch die Straße keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG).

##### 4.3.3.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV).

##### 4.3.3.1.1 § 50 BImSchG - Trassierung, Gradienten usw.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist der Ersatzneubau der Brücke über die Isar und Isarflut hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung. Das dort enthaltene Optimierungsgebot steht der Planung des bestandsorientierten Ausbaus auch insoweit nicht entgegen, als im Bereich der Trasse Wohngebiete keine neuen Immissionen ausgesetzt werden.

#### 4.3.3.1.2 Verkehrslärmvorsorge

Die Maßnahme an der B 11 entspricht auch bei der Prüfung den Anforderungen der zweiten Stufe, in der die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen ist.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgläusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

#### 4.3.3.1.3 Ergebnis

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG ist der Neubau. Von einem Neubau ist auch dann auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das äußere Erscheinungsbild im Gelände. Die Einziehung oder Funktionsänderung von Teilen der vorhandenen Straße ist Indiz für eine Änderung. Nur eine wesentliche Änderung führt zur Lärmvorsorge.

Eine wesentliche Änderung liegt nur vor, wenn

- eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird; oder
- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Die Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

Mit der gegenständlichen Maßnahme wird die B 11 weder um einen Fahrstreifen baulich erweitert, noch erfolgt ein erheblicher baulicher Eingriff. Bei der Maßnahme handelt es sich vielmehr um die Erneuerung einer bestehenden Brücke. Von den in den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen 1997 beispielhaft genannten Fällen sind weder der „Bau von Radwegen“ einschlägig, da ein solcher ja bereits – wenn auch auf eigenem Brückenbauwerk – vorhanden ist, noch handelt es sich um eine „deutliche Fahrbahnverlegung durch bauliche Maßnahmen“, da sich die Achse gar nicht und die Höhenlage nur minimal durch Veränderungen der Gradienten ändert. Ganz entscheidend ist letztlich, dass der Eingriff hier nicht auf eine Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit der Straße abzielt (BVerwG 4 C 26.93, Urteil vom 09.03.1995, NVwZ 1995,907).

Auf Grund der Anregung des Sachgebiets 50 der Regierung (Technischer Umweltschutz) wurde vom Vorhabensträger gleichwohl eine Berechnung der Lärmimmissionen nachgereicht. Danach ergeben sich allenfalls an einigen Immissionsorten Steigerungen um 0,1 dB (A), die nach der gesetzlichen Regelung in

§ 1 Abs. 2 der 16. BImSchV - würde man entgegen der Auffassung der Regierung von einem erheblichen baulichen Eingriff ausgehen - keinen Anspruch auf Lärmvorsorge auslösen würde. Die Plausibilität der Berechnung wurde von Sachgebiet 50 bestätigt. Einwendungen wegen Lärmimmissionen an der Wohnbebauung wurden auch nicht erhoben.

Hinsichtlich der bauzeitlichen Umfahrung über die Behelfsbrücke gilt die 16. BImSchV nicht (BVerwG 03.03.2011 9 A 8/10). Nach der Rspr. sind allerdings die Grenzwerte, ab denen eine Gesundheitsgefahr anzunehmen ist, zu beachten. Gemäß den Berechnungen des Staatlichen Bauamtes, die von Sachgebiet 50 der Regierung auch insoweit entsprechend überprüft wurden, sind die Tag-/Nachtwerte von 70/60 dB (A) bei allen Anwesen eingehalten. Der Grund hierfür ist, dass für die bauzeitliche Behelfsumfahrung eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h getroffen wird, Daher ist trotz der Achsverschiebung nach Norden, mit der die Straße an Teile der Bebauung heranrückt, maximal eine Steigerung bis zu 1 dB(A) zu erwarten. Die höchsten Immissionspegel betragen (aufgerundet) 66/59 dB(A) und treten am Immissionsort IO 2 auf.

#### 4.3.3.2 Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Unstreitig verbleibt es auf Grund der Verkehrsstärke von rund 20.750 Kfz/Tag bei einem insgesamt hohen Belastungsniveau. Neue Belastungen und Einwirkungen, die zur Überschreitung der Grenzwerte der 39. BImSchV oder von EG-Richtlinien und Orientierungswerten der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 führen, sind allerdings nicht zu erwarten.

#### 4.3.4 Naturschutz- und Landschaftspflege

##### 4.3.4.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.



#### 4.3.4.1.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen

##### FFH Verträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben beeinträchtigt das FFH-Gebiet DE 7537-301 „Isarauen von Unterföhring bis Landshut“ insoweit, als in den LRT 91F0 erheblich eingegriffen wird. Eine Ausnahmeentscheidung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG war daher erforderlich und zulässig (vgl. C 3.4 dieses Beschlusses). Auf die Ausführungen dieses Beschlusses unter C.3 und die Unterlagen 19.2 und 19.3T wird verwiesen.

##### Landschaftsschutzgebiet

Soweit durch die Beseitigung von Wald in das Landschaftsschutzgebiet „Isartal“ vom 13.10.2014 eingegriffen wird, liegen die Voraussetzungen der Ausnahme nach § 6 Nr. 6 LSG-VO vor. Unter Abwägung sämtlicher in Betracht zu ziehender Belange ist das öffentliche Interesse an der Realisierung des Bauvorhabens höher zu gewichten als die naturschutzrechtlichen Anforderungen an den Erhalt des geschützten Gebietes. Dies ergibt sich aus den Darstellungen zur Erforderlichkeit des Bauvorhabens (C 4.2 dieses Beschlusses). Maßgeblich in die Abwägung miteingeflossen ist die Tatsache, dass der Eingriff temporär bleibt, das Bauvorhaben den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nicht verändern wird und der Eingriff in Natur und Landschaft mit den vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen angemessen kompensiert werden kann.

Naturschutzgebiete, Naturparke und Wasserschutzgebiete liegen nicht im Untersuchungsgebiet

Für die Überbauung/Beseitigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan angegebenen gesetzlich geschützten Biotope (Unterlage 19.1.2) lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der Ausgleichbarkeit bzw. aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls Ausnahmen bzw. Befreiungen zu. Ebenso dürfen Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und -gebüsche und allgemein geschützte Lebensräume aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses und mangels Alternativen beeinträchtigt werden. Die Gründe ergeben sich auch aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung.

Die beteiligten anerkannten Umweltvereinigungen haben gegen das Vorhaben im Übrigen keine Einwände erhoben. Mit der unteren und höheren Naturschutzbehörde ist das Vorhaben abgestimmt; deren Auflagenvorschläge sind eingearbeitet.

#### 4.3.4.1.2 Besonderer und strenger Artenschutz

Das Artenschutzrecht steht dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen.

Für das geplante Bauvorhaben sind folgende Verbotstatbestände zu prüfen:

- Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind
- Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind.
- Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft nur nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen - eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 S. 2 BNatSchG wurde bisher nicht erlassen -, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen

Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Nach dem Urteil des BVerwG vom 14.07.2011, 9 A 12.10 – „Freiberg-Urteil“ - ist § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG jedoch für unvermeidbar mit dem Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbundene Beeinträchtigungen von Tieren nicht anzuwenden, da gegen diese Vorschrift insoweit europarechtliche Bedenken bestehen. Solche Verluste werden daher vorsorglich nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG beurteilt.

Die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG bestimmt zunächst, dass die vorhabensbedingten Auswirkungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und keine europäische Vogelart sind, im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu prüfen sind (siehe hierzu unten C 3.3.5.2).

Kommt es trotz Berücksichtigung der oben dargestellten Maßgaben zu projektbedingten Verletzungen von Zugriffsverboten, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können.

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der vom Vorhabensträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung („saP“, vgl. Unterlage 19.1.3), die wir zur Grundlage unserer Beurteilung machen, entsprechen den mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 02.03.2013, Az. IIZ7-4022.2-001/05, eingeführten „Hinweisen zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“.

Bei der Beurteilung der Verbotstatbestände hat der Gutachter zulässigerweise neben den bei 4.3.4.1.1 genannten Minimierungsmaßnahmen zum Gebietsschutz auch die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten berücksichtigt:

- Durchführung von Baumfällarbeiten und Gehölzrodungen im Zeitraum von 1. September bis Mitte Oktober und somit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Brutvögel sowie außerhalb der Wochenstuben- und Winterruhezeit der Fledermäuse.

- Die Bäume mit Höhlen werden vorsichtig umgelegt und bleiben mindestens eine Nacht vor Ort, um den Fledermäusen ggf. eine Umsiedlung zu ermöglichen.

Im Verfahren sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) notwendig.

#### Säugetiere/Fledermäuse

Im saP-Untersuchungsgebiet ist das Vorkommen mehrerer Fledermausarten (Großer Abendsegler, Mücken-, Rauhaut- und Wasserfledermaus, Langohren und Bartfledermaus) belegt, daneben sind weitere Arten zu vermuten. Infolge des hohen Verkehrsaufkommens auf der B 11 bzw. der bestehenden Isarbrücke existiert zwar aktuell ein gewisses Kollisionsrisiko für Fledermäuse. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko kann gleichwohl ausgeschlossen werden, da die Brücke von den struktur- und wassergebunden fliegenden Arten (d.h. den meisten der hier zusammengefassten Arten) unterflogen werden kann und bei den nicht strukturgebunden fliegenden Arten (z.B. die beiden Abendseglerarten) kein erhöhtes Kollisionsrisiko festzustellen ist. Da die gestalterische Beleuchtung mit LEDs vorgesehen ist, kommt es aufgrund des UV-armen Lichts nicht zu einem erhöhten Anlockungseffekt für nachtaktive Insekten; somit ist auch nicht mit einer Erhöhung des Kollisionsrisikos für jagenden Fledermäuse zu rechnen. Verbotstatbestände können bei Einhaltung der vorbenannten Maßnahmen ausgeschlossen werden.

#### Ampibien/Reptilien

Sowohl hinsichtlich der Reptilien (Zauneidechse, Schlingnatter) wie der Amphibien (Gelbbauchunke, Kammmolch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch) ist klarzustellen, dass die im FFH-Gebiet nachgewiesenen Standorte vom Eingriff des Vorhabens entfernt liegen und daher artenschutzrechtliche Verbote nicht eintreten.

#### Libellen

Von den Libellen ist die Grüne Keiljungfer, die auch im Anhang II der FFH-RL gelistet ist, gemäß FFH-Managementplan entlang der gesamten Isarstrecke im FFH-Gebiet nachgewiesen. Unterhalb des Zuflusses des Amperkanals bei Moosburg tritt sie in höherer Dichte auf; die höhere Temperatur der Amper und ihre sandigen Substrate begünstigen die Art hier. Die Mündung des Amperkanals in die Isar liegt etwa 200 m oberhalb des Untersuchungsgebiets; innerhalb des UG findet die Art relativ günstige Lebensbedingungen vor. Verstöße gegen das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG und gegen das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG kann wegen der nur kleinflächigen Störung durch bauliche Eingriffe in einem vorbelasteten Bereich

gemäß dem Landschaftsgutachten, gegen das nichts vorgebracht wurde, können verneint werden. Hingegen wird infolge baubedingter Vorschüttungen in die Isar nach gutachterlicher Stellungnahme von einem ein Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG ausgegangen, weil die Larven der Grünen Keiljungfer auf bzw. in der Gewässersohle leben (Larvalhabitate). Wenngleich das Risiko reduziert wird, indem die Bauteile überwiegend ausgehoben werden und zusätzlich ein Ponton unter der Abbruchstelle angeordnet wird, kann es nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden. Es sind auch keine geeigneten Maßnahmen ersichtlich, mittels derer das mit den Vorschüttungen verbundene Risiko gänzlich auszuschließen wäre.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 und S. 2 BNatSchG für die Grüne Keiljungfer liegen hier aber aus folgenden Erwägungen vor:

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen zu Gunsten des planfestgestellten Vorhabens vor. Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs kann vorsorglich eine Ausnahme vor erteilt werden. Es wird insofern auf die Ausführungen zum Gebietsschutz unter C 3.4.1 verwiesen. In Abwägung der entgegengesetzten Belange überwiegen die Gründe für die Erneuerung der Brücke samt bauzeitlicher Behelfsbrücke die des Artenschutzes. Im Vergleich zu den artenschutzrechtlichen Belangen, insbesondere im Hinblick darauf, dass die konkrete Planung unter Berücksichtigung der geplanten Schadensvermeidungs- und -minderungsmaßnahmen lediglich für eine Tierart zu unvermeidbaren Verstößen gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führt, setzen sich die mit der Planung verfolgten öffentlichen Interessen durch. Die tatbestandlichen Handlungen sind in Bezug auf die lokale Population der der Grünen Keiljungfer nur von begrenztem Gewicht. Die lokale Population weist einen günstigen Erhaltungszustand auf und mit der Maßnahme wird auch nur vorübergehend und kleinflächig in geeignete Larvalhabitatstrukturen in der Isar eingegriffen, so dass weiterhin keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu befürchten sind. Die Belange, die sich für das Bauvorhaben anführen lassen, wiegen so schwer, dass sie das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 GG erfüllen und auch die Belange des Artenschutzes überwiegen. Zeichnen sie sich durch Qualifikationsmerkmale aus, die den strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, so rechtfertigen sie es auch, als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nach Art. 16 Abs. 1 Buchst. c FFH-RL, von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine Befreiung zu gewähren (BVerwG, Ur. v. 16.03.2006, Az. 4 A 1073/04, juris, Rdnr. 573).

Da auf die temporären Vorschüttungen als Rammplanen für den Bau von Behelfspfeilern zur Erneuerung der Brücke und für die Abbrucharbeiten der Behelfsumfahrung nicht verzichtet werden kann, gibt es auch keine zumutbaren bzw. machbaren Alternativen im Sinne von § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG. Es wird im Übrigen auf die Ausführungen zum Gebietsschutz unter C 3.4.2 verwiesen.

Insgesamt wird sich auch der günstige Erhaltungszustand der lokalen Population der Grünen Keiljungfer nicht verschlechtern. Im Rahmen der Ausnahmezulassung sind insbesondere zur Sicherstellung des Erhaltungszustandes der Population (keine Verschlechterung) auch keine Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen - favourable conservation status compensatory measures) erforderlich.

#### Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie

Für Vogelarten der Gilden der Nahrungsgäste, Durchzügler und Wintergäste, der Vogelarten mit Brutplätzen an bzw. in Gebäuden sowie für Vogelarten mit Brutplätzen an Gewässer ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit durch das Vorhaben auszuschließen.

Für Bodenbrütende Vogelarten der Feldflur wie Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Wiesenschafstelze kommt die Feldflur im südöstlichen Teil des UG potenziell als Bruthabitat in Frage, auch wenn sie aufgrund der Nähe zur B 11, zu den Auwaldkulissen und eines Baumschulgeländes innerhalb der Feldflur nur bedingt geeignet ist. Die Fläche liegt zwar außerhalb des unmittelbaren Einflussbereichs des Bauvorhabens, jedoch könnten beim Bau der Rigole (zur Versickerung des Straßenwassers) in der südlichen Straßenböschung der B11 Störungen auftreten. Aufgrund der Lage unmittelbar neben der viel befahrenen Bundesstraße und damit innerhalb der bereits bestehenden Störzone ist nach Auffassung des Landschaftsgutachters eine artenschutzrechtliche Betroffenheit auch potenzieller Vorkommen ausgeschlossen.

Vogelarten mit Brutplätzen an Gewässern (Eisvogel, Gänsesäger, Höckerschwan, Teichhuhn) brüten ausweislich vertiefter Untersuchungen im Rahmen der saP nicht im Einflussbereich des Vorhabens, so dass insgesamt Verbotstatbestände nicht relevant werden.

Vögel mit Brutplätzen in Gehölzstrukturen und Wäldern, von denen z.B. Gebiet Goldammer, Feldsperling und Pirol vom Landschaftsgutachter 2013 in den Auwäldern nachgewiesen wurden, werden im Umfeld des Bauvorhaben bau- und betriebsbedingte Störungen nicht wesentlich stärkeren Störungen ausgesetzt als den bereits vorhandenen betriebsbedingten Vorbelastungen. Der Störungstatbestand wird daher nicht erfüllt. Verstöße gegen das Tötungsverbot durch Baumfällungen

und Gehölzrodungen werden durch die zeitlichen Beschränkungen der Arbeiten vermieden.

Wegen der Abänderung der Rodungszeit für die acht Höhlenbäume in der Auflage A 3.4.1 gegenüber dem „regulären“ Verbot des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, von dem hier aus Artenschutzgründen abgewichen werden soll, ersetzt dieser Beschluss vorsorglich noch eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 56 BayNatSchG. Anstelle des Winterhalbjahrs wird hier zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen ein kurzes, verändertes Rodungsfenster festgelegt, dem untere und höhere Naturschutzbehörde zugestimmt haben und die auch in der Unterlage 19.1.3 beschrieben wird. Daraus ergibt sich, dass die Abweichung hinsichtlich der Rodungszeit mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Eine Verkürzung der Rodungszeit auf nur zwei Wochen würde für den Vorhabensträger auch eine unzumutbare Belastung Maßnahme bedeuten. Gemäß Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG ersetzt dieser Beschluss die Befreiung nach Art. 56 S. 3 BayNatSchG, zu der auch die untere Naturschutzbehörde das Einvernehmen erteilt hat.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden abgesehen vom Tötungsverbot bei der Grünen Keiljungfer, wofür eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach Art. 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden kann, nicht verwirklicht. Das europäische und nationale Artenschutzrecht steht dem Vorhaben im Ergebnis daher nicht entgegen.

#### 4.3.4.2 Naturschutz als öffentlicher Belang/Eingriffsregelung

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger den Naturhaushalt zu schonen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.

- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.3.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.2.2010 geltenden Rechtslage).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die Erläuterungen und die vorgesehenen Maßnahmen im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlagen 9.2.2T, 9.3T, 9.4T – genauere Beschreibung im LBP Unterlage 19.1.1T) verwiesen. Danach dient bereits der am Bestand orientierte Ausbau, der Gegenstand der des Verfahrens ist, in erheblichem Maße der Eingriffsvermeidung.

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in der Unterlage 19.1.2 beschrieben.



Trotz der vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen verbleiben folgende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft:

- vorübergehender Verlust von Teilbeständen eines Hartholzauenwaldes FFH-LRT 91F0
- vorübergehende Überbauung von Ufer- und Sohlbereichen der Isar mit vorübergehendem Verlust von naturnahen Ufersäumen der Isar
- dauerhafter Verlust von eutrophen Gras-Krautfluren sowie Ruderalfluren durch Versiegelung
- vorübergehender Verlust von Straßenbegleitgehölz
- vorübergehende Verlust von Gras-Krautfluren der Weich- und Hartholzaue
- vorübergehend erhöhte Schwebstofffracht in der Isar

Diese Beeinträchtigungen sind auf den Bau und den Betrieb der B 11 zurückzuführen und nicht zu vermeiden. Insgesamt werden durch Eingriffe ca. 0,55 ha beeinträchtigt; die Einzelheiten ergeben sich aus den Unterlagen 9.4 T. Diese Eingriffe können kompensiert werden.

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für diese Eingriffe hat der Vorhabensträger die zwischen den Staatsministerien des Innern und für Landesentwicklung und Umweltfragen vereinbarten Grundsätze vom 21.06.1993 für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben („Gemeinsame Grundsätze“) herangezogen. Da das Verfahren auf Antrag des Staatlichen Bauamtes vom 11.06.2014 eingeleitet wurde, ist die zum 01.09.2014 in Kraft getretene Bayerische Kompensationsverordnung – BayKompV - nach der Übergangsregelung in § 23 Abs. 1 nicht anzuwenden. Daran ändert sich auch durch die Tektur vom 02.02.2015 nichts, weil das Ausgleichskonzept beibehalten wurde und lediglich zum Teil an anderer Stelle umgesetzt werden soll.

Nach den Gemeinsamen Grundsätzen ergibt sich unter Berücksichtigung des Ausgleichsfaktors ein Kompensationsbedarf von insgesamt gerundet 0,61 ha. Für Ausgleich und Ersatz sind folgende Maßnahmen vorgesehen, wobei auch den mit G versehenen Maßnahmen (Gestaltungsmaßnahmen, insbesondere G 1) Ausgleichsfunktion zukommt:

- Maßnahme A 1/ KS 1 Umbau eines Hybridpappelwaldes zum Lebensraumtyp Hartholzaue mit Einschlag von Pappeln und Erhalt vorhandener Biotopbäume, Aufforstung mit Hauptbaumart Stieleiche sowie einer kleineren Gruppe Flatterulme, Wildschutzzaun (FI-Nr. 1389/0 der Gemarkung Moosburg – 0,16 ha)
- Maßnahme G 1 Wiederentwicklung von Hartholzaue durch Aufforstung

- Maßnahme G 2 Anlage einer Strauchpflanzung zum Ausgleich für den Verlust von Straßenbegleitgehölzen
- Maßnahme G 3 Pflanzung eines Einzelbaums zur Einbindung und Markierung
- Maßnahme G 4 Anlage einer Baum- und Strauchpflanzung
- Maßnahme G 5 Anlage von Magerstandorten auf Böschungen unter Verwendung autochthonen Saatgutes (0,15 ha)

Die Eingriffe werden durch die vorgesehenen Maßnahmen im Sinne von § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG kompensiert. Im Hinblick auf die Bilanzierung ist zu erwähnen, dass der Ausgleich den ermittelten Ausgleichsbedarf übertrifft. Eine Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG ist daher nicht erforderlich. Die festgesetzten Auflagen sind zum Schutz der Belange von Natur und Landschaft erforderlich (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Die Belange der Landwirtschaft wurden bei der Dimensionierung der Ausgleichsmaßnahmen und bei der Auswahl der Flächen berücksichtigt; Einwendungen seitens der Landwirtschaftsverwaltung oder des Bauernverbandes wurden nicht vorgebracht. Eine weitere Reduzierung ist nicht möglich, weil dann die erforderliche Kompensation der Eingriffe nicht gewährleistet werden könnte.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Ziffer A 3.3. dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

Das Naturschutzrecht steht dem Bauvorhaben nicht entgegen.

#### 4.3.5 Wald

Mit den naturschutzfachlichen Ausgleichs – und Kohärenzsicherungsmaßnahmen erfolgt durch den geplanten Umbau von Hybridpappelwald in Hartholzauenwald des Lebensraumtyps 91F0 in erheblichem Maße eine Aufwertung von Wald. Die Maßnahmen sind sowohl mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck als auch mit der Unteren Naturschutzbehörde und den Bayerischen Staatsforsten AöR als Grundeigentümer einvernehmlich abgestimmt. Dabei ist es auch in Übereinstimmung mit Forderungen von Landwirtschaftsseite gelungen, Wald- und Naturschutzausgleich auf denselben Flächen zu erbringen.

#### 4.3.6 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Weder von Seiten der Staatlichen Landwirtschaftsverwaltung noch von Seiten des Bauernverbandes wurde Kritik am Bauvorhaben geäußert. Auf Grund der Breite der

bauzeitlichen Behelfsbrücke kann die Isar und Isarflut in Moosburg weiterhin mit überbreiten landwirtschaftlichen Geräten wie z.B. Mähdreschern befahren werden.

#### 4.3.7 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in A 3.1 wird verwiesen.

#### 4.3.8 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes stehen dem Bauvorhaben nicht entgegen. Das Bauvorhaben konnte auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden. Im Untersuchungsgebiet können sich im Bereich des Baufelds Reste ehemaliger Brückenköpfe aus dem Mittelalter oder der frühen Neuzeit befinden, die als Bodendenkmäler unter dem Schutz des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes stehen würden. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat daher Teilflächen des Untersuchungsgebiets als Vermutungsflächen markiert.

Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege dargestellten Gegebenheiten haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Bauvorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste. Die für das Bauvorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor. Auf die Ausführungen unter C.4.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch

eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen unter A 3.7 dieses Beschlusses vorgesehenen Maßgaben.

Die unter A 3.7 angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle soweit erforderlich auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

#### 4.3.9 Gewässerschutz

##### 4.3.9.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Der umfangreiche Auflagenkatalog ergibt sich aus den fachlichen Anforderungen des Gewässerschutzes und ist mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auf Grund der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses die Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG für das Brückenbauwerk nicht gesondert auszusprechen ist.

Entsprechendes gilt für die Ausnahme vom Verbot nach § 78 Abs. 1 Nr. 2 WHG gelten, dessen Voraussetzungen in § 78 Abs. 3 WHG geregelt sind. Dies bestätigen die umfangreichen wasserwirtschaftlichen Unterlagen, insbesondere Unterlage 18.2 in der Tekturfassung, auf die wegen der Einzelheiten verwiesen wird und gegen die im Verfahren von keiner Seite Einwendungen erhoben wurden. Das Überschwemmungsgebiet der Isar im Landkreis Freising wurde auf Grund

Bekanntmachung des Landratsamts Freising vom 01. August 2013 vorläufig gesichert und steht einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet gleich.

Die wasserwirtschaftliche Forderung, im Überschwemmungsgebiet gar keinen Bauzaun im Hinblick auf Überschwemmungsgefahren zuzulassen, wird abgelehnt. Das Wasserwirtschaftsamt hatte vorgeschlagen, dass Baufeld gegenüber dem FFH-Gebiet Isar und Isarauen nur mittels Flatterleine abzugrenzen. Im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Flatterleine bei weitem nicht ausreichend ist, das FFH-Gebiet vor Beeinträchtigungen z.B. durch Befahren mit Fahrzeugen oder Schwenken von Baggerschaufeln etc. wirkungsvoll zu schützen. Das gilt unseres Erachtens auch für den „vorbelasteten“ Bereich des FFH-Gebiets nahe der Brücke. Das Wasserwirtschaftsamt konnte auch nicht darlegen, wie durch eine Flatterleine ein ausreichend wirksamer Schutz vor Beeinträchtigungen sicherzustellen wäre.

Zum Schutz des FFH Gebiets war daher ein entsprechend konstruierter Bauzaun festzulegen (Auflage A 3.4.3). Dabei wird eine erschwerte Situation bei großen Hochwasserereignissen in Kauf genommen. Im Hinblick auf die langen Vorwarnzeiten in diesem Bereich verbleibt es in gemeinsamer Verantwortung des Staatlichen Bauamtes samt seiner beauftragten Baufirma und des Wasserwirtschaftsamtes München, gegebenenfalls zu reagieren und den Bauzaun vorübergehend im Hochwasserfall zu entfernen bzw. sicherzustellen, dass kein Abflusshindernis auftritt.

#### 4.3.9.2 Wasserrechtliche Erlaubnisse

Vom Brückenbauwerk im Endzustand erfolgt die Einleitung des Niederschlagswassers nach Vorreinigung über die Einleitungsstellen E 1, E 2 und E 3 in die Isar sowie an der Einleitungsstelle E 4 in das Grundwasser.

Die vorgenannten Entwässerungsmaßnahmen sind als Einleitungen in ein Oberflächengewässer bzw. das Grundwasser gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattung wird von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Ziffer A 4 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen. Die Gestattung kann gemäß § 15 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden, da für die Entwässerung der Straßenanlagen ein öffentliches Interesse besteht. Bei Beachtung der unter Ziffer A 4.3 angeordneten Nebenbestimmungen sind schädliche Gewässer- veränderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§§ 15 Abs. 2, 14 Abs. 3 WHG) nicht zu erwarten. Andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden ebenfalls erfüllt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Die Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG.

Für die Erteilung der gehobenen Erlaubnisse hat das Landratsamt Freising sein Einvernehmen nach § 19 Abs. 3 WHG erteilt, nachdem das Wasserwirtschaftsamt München als amtlicher Sachverständiger die Entwässerung fachlich überprüft und für sachgerecht befunden hatte.

Für bauzeitlich bedingte wasserrechtliche Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 WHG (Entwässerung der Behelfsbrücke, Bauwasserhaltungen) konnten jeweils beschränkte Erlaubnisse nach Art. 15 BayWG erteilt werden. Im Hinblick auf Äußerungen im Verfahren wird noch klargestellt, dass das Einbringen von Brückenpfeilern keinen zweckgerichteten Primärbenutzungstatbestand darstellt und somit keiner Erlaubnis nach §§ 8 f. WHG bedarf (Drost, WHG, Rd-Nr. 26 zu § 9).

## **4.4 Private Einwendungen**

4.4.1 Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden:

### 4.4.1.1 Flächenverlust

Sieht man vom Flächenentzug aus in Privatrechtsform organisierten Gesellschaften der öffentlichen Hand ab, entfällt für das Vorhaben jeglicher dauerhafte Entzug von Grundeigentum. Mit der Tektur erfolgen nunmehr der naturschutzfachlich erforderliche Ausgleich und Ersatz auf einem Grundstück der Bayerischen Staatsforsten AöR, so dass insoweit ein Zugriff auf private Flächen unterbleibt. ES werden nur vorübergehend 4.515 m<sup>2</sup> für die Baustelleneinrichtung von privater Seite benötigt. Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen auf das Grundeigentum können durch schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung oder dergl. nicht noch weiter verringert werden.

### 4.4.1.2 Beantragte Entscheidungen / Schutzauflagen

Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG sieht Auflagen zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer vor. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Satz 2 voraus (Surrogatprinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (BVerwG, NJW 1997, 142). Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d. h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen.

Die Ablehnung eines Anspruchs auf Lärmvorsorge ist bereits oben bei der Abhandlung des Verkehrslärms erfolgt.

### 4.4.1.3 Umwege und Zufahrten

Die Planung in der endgültigen Form erhält die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen. Bauzeitlich kommt es indes zu Einschränkungen; an die Baustellenumfahrung wird die Isarstraße auf der Ostseite der Brücke angeschlossen, da für Anlieger keine andere öffentlich befahrbare Erschließungsstraße zur Verfügung steht. Die Isarmosstraße wird während der Bauzeit als Sackgasse ausgehend von der St 2331 betrieben.

Für die Anlieger der Ortsstraße Lände wird über den vorhandenen Anliegerweg entlang des nördlichen Böschungsfuße der B 11 eine bauzeitliche Zufahrt geschaffen. Der direkte Anschluss an die B 11 ist durch die Böschung der Baustellenumfahrung versperrt.

#### 4.4.2 Einzelne Einwender

Wir verweisen zu den Einwendungen zunächst auf die bisherigen Ausführungen, durch die eine Reihe von Einwendungen allgemeiner Art, etwa bezüglich des Wegfalls der gesonderten Radfahrer- und Fußgängerbrücke und der Ausgestaltung des kombinierten Brückenbauwerks, hinsichtlich verkehrlicher Notwendigkeit, naturschutzfachlicher Fragestellungen, Niederschlagswasserabfluss bereits in die Abwägung eingestellt wurden, soweit ihnen nicht ohnehin durch den Vorhabensträger abgeholfen wurde. Das gilt auch für Einwendungen, die sich durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers, die über den Hinweis auf die unter C.4.4.1 enthaltenen Erläuterungen hinaus keiner gesonderten Ausführungen bedürfen. Daher werden im Folgenden nicht sämtliche Einwender und/oder Einwendungen in lückenloser Reihenfolge abgehandelt.

##### 4.4.2.1 Einwender 1000

Der Einwender ist Eigentümer des mit einem Gastwirtschaftsgebäude bebauten Grundstücks Fl-Nr. 431 der Gemarkung Moosburg. Er wendet sich dagegen, dass während der Bauzeit die unmittelbare Zufahrtmöglichkeit von der B 11 zu seiner Gaststätte abgeschnitten wird. Der Betrieb sei seit dem Jahre 2000 mit erheblichem finanziellem Aufwand renoviert und in angemessenen Standard gebracht worden. Der Betrieb sei durch seine Lage an der B 11 geprägt und auch nur mit dem unmittelbaren Anschluss erfolgreich zu bewirtschaften. Bei Wegfall der Zufahrt sei mit erheblichen Einbußen zu rechnen, die die Existenz des Betriebes bedrohen.

Der Einwender möchte den Vorhabensträger wahlweise zur Aufrechterhaltung der ungehinderten Zufahrt während der Bauphase sowie eine zusätzliche Werbung und Hinweise auf den Betrieb durch den Baulastträger oder zu Schadenersatz für bauzeitlichen Einnahmeausfall verpflichtet sehen.

Obgleich der Einwender dem Wortlaut nach von Existenzgefährdung spricht zielt sein Vorbringen inhaltlich nur darauf ab, für gewisse betriebliche Erschwernisse, die sich aus einer schlechteren verkehrlichen Anbindung und einem damit einhergehenden schlechteren Kontakt zum Publikum ergeben, einen finanziellen Ausgleich in Geld zu erhalten.

Zunächst ist zu verweisen auf die Zusicherung des Vorhabensträgers vom 01.06.2015, „während der Dauer der Baustellenumfahrung zur Erneuerung der Brücke B 11 über Isar und Isarflut in Moosburg auf geeignete Weise auf den Hotelgasthof „zur Lände“ und dessen geänderte Zufahrtsituation hinzuweisen“.

Wenngleich davon auszugehen ist, dass trotz Hinweis und Beschilderung der Zufahrt ein Teil des Kundenkreises, insbesondere der sog. Laufkundschaft, während



der Bauzeit wegfallen wird, ist ein Wegbrechen aus dem Bereich der Stammkunden und der Vereine nicht zu befürchten. Zudem kann im Bereich der Übernachtungsgäste, die vorab Zimmer reservieren, und bei Tischreservierungen am Telefon oder über den Internetauftritt des Betriebs eine Anfahrsbeschreibung gegeben werden, die die Gäste relativ einfach über die „rückwärtige“ Erschließung zum Gasthaus finden lässt.

Dem Einwender steht keine Anspruchsgrundlage für einen Ausgleich eines bloßen Gewinnrückgangs zur Seite. Zwar hat der Träger der Straßenbaulast gem. § 8 a Abs. 4 FStrG einen angemessenen Ersatz zu schaffen oder, soweit dies nicht zumutbar ist, eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten, wenn auf Dauer Zufahrten oder Zugänge durch die Änderung oder die Einziehung von Bundesstraßen unterbrochen oder ihre Benutzung erheblich erschwert wird. Diese Verpflichtung gilt nach der Vorschrift allerdings nicht, wenn die Grundstücke eine anderweitige ausreichende Verbindung zu dem öffentlichen Wegenetz besitzen.

Vorliegend spricht schon gegen einen Anspruch aus dieser Regelung, dass dem Gastbetrieb eine rückwärtige Verbindung über das öffentliche Wegenetz bleibt, die zwar nicht besonders praktisch, aber zumindest ausreichend im Sinne der Vorschrift ist. Zudem wäre zumindest klärungsbedürftig, ob das Gasthaus „Zur Lände“ an der B 11 anliegt; zwischen der südlichen Grundstücksgrenze von FI-Nr. 431 und dem Grundstück FI-Nr. 429/2, auf dem die Fahrbahn der B 11 verläuft, liegt nämlich das Grundstück FI-Nr. 430, auf dem der Gehweg verläuft.

Gemäß § 8 a Abs. 5 FStrG kann der Inhaber eines anliegenden Betriebs eine Entschädigung in der Höhe des Betrages beanspruchen, der erforderlich ist, um das Fortbestehen des Betriebs bei Anspannung der eigenen Kräfte und unter Berücksichtigung der gegebenen Anpassungsmöglichkeiten zu sichern, wenn für längere Zeit Zufahrten oder Zugänge durch Straßenarbeiten unterbrochen werden oder ihre Benutzung erheblich erschwert wird, ohne dass von Behelfsmaßnahmen eine wesentliche Entlastung ausgeht, und dadurch die wirtschaftliche Existenz eines anliegenden Betriebs gefährdet wird. Unabhängig von der noch zu klärenden Anliegereigenschaft des Gastbetriebs, wäre eine wirtschaftliche Existenzgefährdung des Betriebs Anspruchsvoraussetzung, wofür bislang nichts vorgelegt wurde.

Dem Einwendungsführer und Inhaber des Betriebs wird daher nahegelegt, zur vorsorglichen Wahrung seines unmittelbar aus dem Gesetz abzuleitenden Anspruchs nach § 8 a Abs. 5 FStrG die geschäftliche Entwicklung der letzten Jahre und die der Bauzeit sorgfältig zu dokumentieren, um einen möglicherweise gegebenen Anspruch gegenüber dem Träger der Straßenbaulast belegen und geltend machen zu können. Der Einwender muss zudem beachten, dass ihn als

weitere Anspruchsvoraussetzungen die Obliegenheit trifft, die eigenen Kräfte anzuspannen und den Betrieb ggf. anzupassen. Mit anderen Worten kann der Einwender zunächst darauf verwiesen werden, mittels verstärkter eigener Anstrengungen Umsatz- und Ertragsrückgänge für die Bauzeit zu kompensieren.

Es ist kein unzumutbarer Vorgang, dass Gewerbebetriebe wie Gaststätten oder Ladenlokale vorübergehend durch Straßenbaumaßnahmen vom Kundenkontakt abgeschnitten oder der Kundenkontakt zumindest erschwert wird.

Da die Straße als öffentliche Einrichtung nicht allein der Erschließung der Anliegergrundstücke, sondern schergewichtig auch dem allgemeinen Verkehrsbedürfnis in seinen unterschiedlichen Ausgestaltungen dient, muss er einen Ausgleich zwischen einer Vielzahl von Interessen schaffen. Auf die Belange der Anlieger ist insofern in spezifischer Weise Rücksicht zu nehmen, als dieser Personenkreis in besonderem Maße auf den Gebrauch der Straße angewiesen ist. Die Zufahrt bzw. der Zugang zur Straße schafft die Grundvoraussetzungen, derer es bedarf, um an der verkehrlichen Kommunikation teilzunehmen. Ein Abwehrrecht steht dem Anlieger nur so weit zu, wie die angemessene Nutzung des Grundeigentums die Verbindung mit der Straße erfordert (vgl. zum Ganzen BVerwG, Beschl. v. 11.05.1999 – 4 VR 7.99 –, DVBl. 1999, 1513 – zitiert nach juris m. w. N.).

Halten sich die Beeinträchtigungen im rechtlich zulässigen Rahmen, begründen auch baubedingte Umsatzrückgänge anliegender Gewerbebetriebe über Wochen oder Monate keinen Entschädigungsanspruch, sondern gehören zu dem Risiko, das der Gewerbetreibende einzukalkulieren hat (vgl. Stahlhut, in: Kodal, Straßenrecht, 7. Aufl., Kap. 26 Rd-Nr. 55, S. 808).

Dem Einwendungsführer stehen damit derzeit keine Ansprüche zu. Die Ansprüche aus § 8 a FStrG ergeben sich bei Vorliegen der Voraussetzungen unmittelbar aus dem Gesetz und bedürfen daher keiner Festsetzung bei den Schutzanordnungen.

#### 4.4.2.2 Einwender Nr. 1001

Die Sammellisteneinwender wurden bereits oben unter C 4.3.2 dieses Beschlusses an systematisch passender Stelle ausführlich behandelt, worauf verwiesen wird.

### 4.5 **Gesamtergebnis**

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Ersatzneubau der Brücke B 11 über die Isar und Isarflut auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Zwingendes Recht ist eingehalten. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

#### **4.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen**

Die Widmung und die sonstigen straßenrechtlichen Verfügungen nach FStrG erfolgen in diesem Planfeststellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG, soweit nicht § 2 Abs. 6 a FStrG eingreift.

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung nach Bayer. Straßen- und Wegegesetz folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 8 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

#### **5. Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes. Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 des KG befreit.

#### **6. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung von Nr. A 1 bis 6 dieses Beschlusses wurde angeordnet, da das öffentliche Interesse an einer sofortigen Einleitung der Maßnahme die privaten Interessen an einem Aufschub bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Beschlusses überwiegt.

Die Befugnis für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO i.V.m. § 80 a Abs. 1 Nr. 1 VwGO. Danach kann die Behörde auf Antrag des Vorhabensträgers im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses anordnen, wenn dies im besonderen öffentlichen Interesse liegt.

Diese Feststellung setzt eine umfassende Abwägung der beiderseitigen, also der für und der gegen einen Sofortvollzug sprechenden Interessen voraus, hier also des Interesses des Vorhabensträgers, das Straßenbauvorhaben schnellstmöglich im beantragten Umfang zu verwirklichen, und betroffener Einwender, bis zur Entscheidung über etwaige Klagen sämtliche Baumaßnahmen aufzuschieben, um so vor einer Beeinträchtigung in ihren Rechten umfassend geschützt zu werden.

Ausgangspunkt der Abwägung ist, dass am Vollzug eines rechtswidrigen Bescheids kein öffentliches Interesse bestehen kann. Je höher die Wahrscheinlichkeit ist, dass der Planfeststellungsbeschluss aufgehoben wird, desto weniger kann das Interesse an der sofortigen Vollziehung das Interesse am Aufschub des Vollzugs überwiegen. Soll die Entscheidung über den Sofortvollzug - wie hier - bereits mit der

Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung ergehen und ist noch in der Hauptsache keine Klage erhoben, kann nur das Vorbringen der Beteiligten im Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden.

In der Rechtsprechung ist zudem für einige Bereiche anerkannt, dass das öffentliche Interesse, welches für die sofortige Vollziehung spricht, inhaltlich mit denjenigen Gründen, die zum Erlass des Verwaltungsaktes geführt haben, deckungsgleich sein kann (BayVGH, Beschl. v. 29.07.76, 99 IX 76 - juris - ; OVG Schleswig, Beschl. v 13.09.1991, 4 M 125/91, Rd-Nr. 3 -juris-; Schmidt in Eyermann, VwGO, Rd-Nr. 36 zu § 80; Jäde, Verwaltungsverfahren/Widerspruchsverfahren/Verwaltungsprozess, Rd-Nr. 267). Dies ist insbesondere auch bei straßenrechtlichen Planfeststellungen der Fall, bei denen allerdings gem. § 17e Abs. 2 FStrG die aufschiebende Wirkung schon auf Grund fachgesetzlicher Regelung entfallen kann.

### **6.1 Öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung**

Für die sofortige Vollziehung spricht, wie bereits im Planfeststellungsbeschluss unter C 4.2 dargelegt, die Bedeutung der B 11, die im Bereich der Querung über die Isar in Moosburg, welche mit einem DTV-Gesamt von 20.736 KFZ/24h hoch belastet ist und im überörtlichen wie im städtischen Verkehrsnetz von Moosburg eine erhebliche Bedeutung zukommt. Zwar hat die zuletzt im Mai 2013 durchgeführte Hauptprüfung bei Brücken bislang nur Schäden protokolliert, die zu geringfügigen Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit führten. Jedoch führt der Antrag des Staatlichen Bauamtes aus, bei verantwortungsvollem Umgang mit der Verkehrssicherheit - zumal bei Brückenbauwerken – nicht zugewartet werden kann, bis auf Grund der Schäden erhebliche Sicherheitsbeeinträchtigungen eingetreten sind. Im Hinblick auf den erforderlichen zeitlichen Vorlauf ist es vielmehr geboten, rechtzeitig Maßnahmen einzuleiten, die das tatsächliche Eintreten von erheblichen Gefahren ausschließen. Zudem verweist das antragstellende Bauamt zu Recht auch auf die verminderte Fahrbahnbreite von 7,0 m zwischen den Borden, die insbesondere für den Schwerlastverkehr im Begegnungsfall zu Beeinträchtigungen führt.

### **6.2 Interesse von privaten Einwendern an der aufschiebenden Wirkung**

Soweit demgegenüber private Belange, die für einen Aufschub bis zum Abschluss eines Klageverfahrens sprechen, zu berücksichtigen sind, ist festzustellen, dass für die Maßnahme nicht schwerwiegend in private eigentumsrechtliche Positionen eingegriffen wird, insbesondere ist keine dauerhafte Inanspruchnahme von privatem Eigentum notwendig. Dabei wird nicht übersehen, dass der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb des Einwendungsführers Nr. 1000 für sich genommen

unter den Schutzbereich des Eigentumsgrundrechts nach Art 14 Abs. 1 des Grundgesetzes fällt. Es findet hier aber kein Eingriff in das geschützte Eigentum statt, weil der Anliegergebrauch nicht unter den Schutz von Art 14 Abs. 1 GG fällt. Dass Beeinträchtigungen für den Betrieb durch den erschwerten Kontakt zum Publikum auftreten dürften, ist nicht in Abrede zu stellen. Wie aber oben bei den Ausführungen zu der Einwendung unter C 4.4.2.1 dieses Beschlusses ausführlich dargestellt, stünde dem Einwender grundsätzlich im Rahmen der Tatbestandsvoraussetzungen ein Entschädigungsanspruch zu. Dem Gewinnrückgang für sich kann kein hohes Gewicht zukommen, zumal in der Rechtsordnung bloße Gewinnchancen keinen grundrechtlichen Schutz genießen. Auch sonstige private Interessen von einigem Gewicht, die für einen Aufschub sprechen würden, liegen nicht vor.

### **6.3 Abwägung von Vollzugs- und Aufschubsinteresse**

Die beiderseitigen Interessen an sofortiger Durchsetzung des Vorhabens und an der vorläufigen Verhinderung sind umfassend zu bewerten und zu gewichten. Dabei ergibt sich ein sehr deutliches Überwiegen der öffentlichen Interessen an einer schnellen Durchführung der Maßnahme. Im Hinblick darauf, dass vom Vorhabensträger konsequent auf den Zugriff auf privaten Flächen verzichtet wurde, ist das Interesse an einer raschen Einleitung der 30-monatigen Baumaßnahme bei weitem höher zu bewerten als Beeinträchtigungen eines Betriebs, dessen Geschäft ansonsten von der funktionierenden Verkehrsbeziehung durch den guten Kundenkontakt profitiert. Bei einer Verzögerung der Maßnahme ist nicht auszuschließen, dass sich weitere Schäden an der Brücke bilden bzw. bestehende Schäden sich verschlimmern. Nach derzeitigem Stand ist bei Klagen zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof mit Verfahrenslaufzeiten von einigen Jahren zu rechnen.

Nach alledem liegen die Voraussetzungen für eine Anordnung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO vor.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach §§ 80 Abs. 5 VwGO, 17 e Abs. 3 FStrG kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung über die Anordnung der sofortigen Vollziehung gestellt und begründet werden.

Hinweis: Die Klage und der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung können nicht durch E-Mail erhoben bzw. gestellt werden.

### **Hinweis zur Auslegung des Plans**

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer A.2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen in der Stadt Moosburg zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Darüber hinaus kann der Beschluss im Volltext auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter [www.regierung-oberbayern.de](http://www.regierung-oberbayern.de) abgerufen werden.

München, 07.07.2015  
Regierung von Oberbayern

Schreiber  
Regierungsdirektor